2

Abdruck
der
In Sachen
Eines Hochwürdigen
Dom-Capituls
zu Speyer,
Contra
Ihro Hochfürstl. Gnaden
daselbst
puncto diversor. gravam.

SUB RUBRO

Allerunterthänigste Gegen-Anzeige
ad

ADVERSARIUM EXHIBITUM

d.d. 8. Januar. 1759. juncto humillimo petito.

Pro

Clementissimè desuper reflectendo, & in præjudicium omnium Capitulorum commune nihil decernendo, sed manutenendo in juribus, immunitatibus, possessionibus, Consuetudinibus, privilegiis & observantiis.

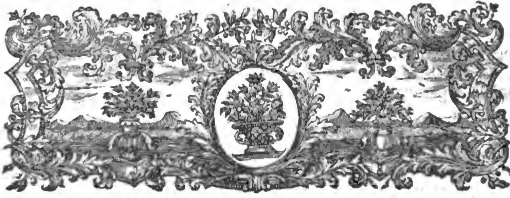
Bey

Höchst-preyßl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergebener Dom-Capitularischer Handlung an statt

Wahrhafften Berichts
über

den Ursprung, Veranlaß, und eigentliche Bewandsame deren zwischen ermelter Seiner Hochfürstlichen Gnaden und dem Dom-Capitul obwaltender Differentien, auch in der Folge derer gesambter hoher Ertz- und Dom-Stifteren Freyheiten, Observantien, Rechten, und Gerechtigkeiten äußerst nachtheiligen und gemeinschädlichen Hochfürstl. Speyerischen Betragens.

Mit Anlagen sub. Nris. 1. 2. 3. 4. & 5.



Aller Durchlauchtigster 2c.

Es ergeben die bey **Ew. Kayserlichen Majestät** höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath unter der Rubric Speyer Dom-Capitul contra den Herrn Bischoffen daselbst in puncto diversorum gravaminum allschon von anno 1728. verhandelte Acta in mehrerem, welchergestallt ein Hochwürdiges Dom-Capitul zu dasiger Zeit unter der Regierung Weyl. Sr. Hochfürstlichen Eminenz des Herrn Cardinalen und Bischoffen Damiani Hugonis vermüßiget worden, gegen die Hochstifftische widerrechtliche Zudringlichkeiten und Beeinträchtigungen Seiner

wohlhergebrachten Gerechtsamen und Befugnüssen coram Throno Cæsareo Klag zu führen, und um Kayserlichen Allerhöchsten Schutz und allergerechteste Manutenenz aller submissest anzuruffen.

Nro I. Massen dann laut zur geschwinden Einsicht sub Nro I. nebengehenden Elenchi Gravam. Antiq. damahls schon 32. Gravamina Dom-Capitularischer Seits gegen das Hochstifft Speyer deducirt, auch einige darunter, signanter das 3te 13te und 14te in puncto primæ Instantiæ ac Jurisdictionis Capituli Cathedralis in suos unterm 1ten Mertz 1731. sodann das 19te die Hochdorffer Frohnden betreffend den 17ten Decemb. 1728. vor ein Hochwürdiges Dom-Capitul durch Oberst-Richterlichen Ausspruch decidirt, die andere aber samt und sonders mittelst Allerhöchst venerirlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Conclusi vom 7ten Octobr. 1729. an die auf Chur-Maynt sumptibus utriusque partis communibus erkannte Kayserliche Commission zur näheren Untersuchung, auch allenfallsigen gütlichen Abgleichung, oder sonst auf zu erstattenden Commissarischen Bericht erfolgen sollender **Kayserlichen Allerhöchsten** Decision verwiesen worden seynd. vid. supra allegat. adjunct. sub Nro I.

Wann damahls die Sachen vollständig ausgemacht worden wären, so würde es freylich, wie Ihro Hochfürstl. Gnaden gantz vernünfftig schliessen, zu dermahligen Procesſ-Weiterungen niemahls gekommen seyn, sondern jeder Theil würde sich demjenigen, was einmahl gerichtlich erörteret, und entschieden worden, genauest zu fügen gehabt haben.

Ein solches dependirte aber nicht eintzig und allein à Capitulo, sondern da bekanntlich Weyl. Se. Hochfürstl. Eminenz, so bald es auf förmliche Procesſ-Weiterungen und desfalls zu verwendende Kosten ankame, alles lieber auf sich beruhen, als ferner auf einen dubium litis eventum ankommen liessen, so blieben auch sothane zwischen Höchstderoselben, und Dero Dom-Capitul obgeschwebte Differentien, gestallten die desfalls angeordnete Commissio sumptibus communibus erkannt ware, fürnemlich aus dieser Ursach, auch bey damahls eingefallenen Kriegs-Troublen, wo Weyl. Ihro Hochfürstl. Eminenz ausser Land flüchten mußten, und nachhero sonstig abgeänderten Umständen, bis zu Höchstderoselben in anno 1743. erfolgtem tödtlichem Hintritt unerörtert liegen.

Bey Erwählung und Regierungs-Antritt Celsissimi moderni wurde demnach der einmüthige Bedacht dahin genommen, die bey voriger Regierung Weyl. Sr. Hochfürstl. Eminenz unterbrochene gute Einverständnus zwischen Haupt und Gliederen fordersamst anwiederum herzustellen, alle obgeschwebte Spenn- und Irrungen

rungen aus dem Grund zu heben, und vollständig abzugleichen, somit dem Hochstifft, was dem Hochstifft, und Capitulo, was dem Capitul ist, respectivè zu belassen, zu restituiren, und auf das dauerhaffteste zu bestättigen.

Es wurden dahero in der mit Ihro Hochfürstlichen Gnaden eingegangenen und von Höchstderoselben beschwornen Concordia oder Wahl-Capitulation nebst denen von 2. 3. und mehreren Seculis her dieser jederzeit einverleibt gewesenen denen geist- und weltlichen Satzungen, auch Reichs-Verfassung durchaus gemäsen Puncten, eben auch sothane theils pro Capitulo Oberst-Richterlich decidirte, theils zum gütlichen Versuch ad Commissionem verwiesene Differentien mit eingeruckt, gegeneinander erläutert, und abgeglichen, folglich versahe sich ein Hochwürdiges Dom-Capitul bey gutem Trauen und Glauben nichts weniger, als daß Ihro Hochfürstliche Gnaden (die welche, da sie noch Capitularis gewesen, die Dom-Capitularische Befugnussen, Rechten und Gerechtsamen gegen die von Weyl. Sr. Hochfürstlichen Eminenz geäusserte widrige principia und darauf unternommene Beeinträchtigungen nach Zeugnuß deren von damahligen Zeiten in Menge vorgelegt werden könnender Capitular Protocollen eifrigst und nachdrucksamst jederzeit behaupteten) nachmahls Ihre Meinung, von deren Billigkeit Höchstdieselbe in Ihrem Gewissen jedoch vollkommen überzeugt seyn mußten, auf einmahl gäntzlich abänderen, und selbst diejenige principia, die sie an Ihrem Herrn Vorfahrer im höchsten Grad mißbilliget haben, durchaus adoptiren würden.

Allein die Folge zeigte leyder, wie vergeblich die Dom-Capitularischer Seits geschöpffte tröstliche Hofnung und Zuversicht gewesen, gestallten Ihro Hochfürstliche Gnaden bald nach angetrettener Regierung mit mancherley widrigen Aeusserungen gegen das Hochwürdige Dom-Capitul hervor tratten, nach und nach die samtliche alte Differentien wiederum rege machten, und mit sehr empfindlichen neuen Beschwerden vermehreten.

Worunter die einem Hochwürdigen Dom-Capitul empfindlichst fallende, anhero brevissimis zu bemercken, kein Umgang genommen werden mag; wie nemlich:

1mò. Ihro Hochfürstl. Gnaden bey jeder auch nur mindester Gelegenheit dero Dom-Capitul alsbalden mit herbesten schrifftlichen Verweisen angehen, ihme alles auch in denen unverfänglichsten Dingen, z. E. die zu desto besserer und förmlicherer Beförderung deren Dom-Capitularischen expediendorum nach dem Beyspiel anderer Stifftere gemachte gute Einrichtungen, die mit benachbarten hohen Chur- und Fürsten zu unterhalten suchende gute harmonie und Nachbarschafft, und dergleichen mehr als frevelmüthige und sträffli-

che Unternehmungen ausstellen und zu Last legen, ja gar desfalls bey **Euer Kayserl. Majestät** Beschwerde führen wollen, worauf aber nach denen eingekommenen diesseitigen Erläuterungen **Euer Kayserl. Majestät** allergerechtest nicht reflectiret haben.

2dò. Wird Capitulum Cathedrale von seinem hohen Herrn Ordinario geringer geachtet, als ein bloses Collegiat-Stifft, gestalten dasselbe, gleich jedem Land-Pfarrern und letzteren von der Clerisey dem Vicariat simpliciter unterwürfig seyn soll, wo doch die hohe Herren Vorfahrere am Hochstifft und höchst selbst Jhro Hochfürstl. Gnaden dero Dom-Capitul vormals hierunter eine Distinction und Vorzug, wie bey anderen hohen Ertz- und Dom-Stiffteren auch gebräuchlich, gegönnet haben.

3tiò. Hat sich das hochwürdige Dom-Capitul bey Führung des schweren und kostspieligen Dom-Bau-reparations-Wesens nicht nur der mindesten Beyhülffe und Beysteuer von dem hohen Herrn Ordinario quà sponso suæ Ecclesiæ nicht zu erfreuen, sondern es muste das Bau-Holtz darzu, auch andere materialien von auswärtigen Landen erkauffen, und mit vieler Mühe und Kosten herbey bringen lassen, wovon so gar an dem Bischöffl. Speyerischen Rheinzoll zu Philippsburg der Zoll gefordert werden wollen.

4tò. Sahe sich Capitulum in die Verlegenheit gesetzet, die Fürstl. Speyerische Architecten anderst nicht, als auf vieles Bitten und Flehen und gegen hoch ansteigende remunerations-prætensionen bey diesem Dom-Bau adhibiren zu können.

5tò. Wird dem Dom-Capitul und dessen zugewanten Chor-Personen auch weltlichen Bedienten die Zollfreyheit von ihren transportirenden beneficial- und sonstigen eigenthümlichen crescentien contra privilegium immunitatis in Corpore Juris clausum in dem Hochstifft beschräncket.

6tò. Wird eines Hochwürdigen Dom-Capituls angehörigen der freye Güter-Kauff im Hochstifft Speyer untersaget.

7mò. Vermag ein hochwürdiges Dom-Capitul in causis contentiosis, als in Schuldforderungen gegen hochstifftische Unterthanen, in renovationen dessen Güter und Gefällen, in so öffters angesuchter Abstellung deren Zehend-Eingriffen und defraudationen weder bey Jhro Hochfürstl. Gnaden, noch bey dero verordneten Dicasteriis und Aembteren einige Rechts-Hülffe zu erhalten, sondern wird solche wo nicht gar versaget, doch zu eines Hochwürdigen Dom-Capituls gröstem Schaden und Beschwerde verzögeret.

8vò.

8vò. Beeinträchtigen Ihro Hochfürstl. Gnaden das Hochwürdige Dom-Capitul in seinen von mehr, als zwey-drey hundert Jahren wohl hergebrachten Jagd-Districten und Exercitio juris venandi, und bestreben sich quovis modo, diese Dom-Capitularis. Jagd-Districten durch besonders darzu bestellte Hochfürstl. Jägere zu devastiren, und ein Hochwürdiges Dom-Capitul nach und nach gäntzlich darum zu bringen.

9nò. Werden die Hochstifftische Pfarrere, Gemeinden und Unterthanen vielfältig animiret, Reverendissimum Capitulum als die Decimatores seu patronos mit öffters gar unnöthigen Kirchen-Bau und reparations- auch sonstigen unmässigen Forderungen anzugehen, und durch gerichtliche processen zu divexiren, also, daß, wo man auch in das allerunbilligste dergleichen Ansinnen und Begehren nicht einwilliget, die Dom-Capitularische Rhenten, Zehenden und sonstige Gefälle sogleich mit schädlichen arresten bestricket, und solchergestalt die Dom-Capitularische officia und Einkünfften sehr geschwächet werden.

10mò. Suchen Se. Hochfürstl. Gnaden mancherley neue Verordnungen gegen die Dom-Capitularische Observantien und Statuten einzuführen, wie noch gantz neuerlich jenes im Hochstifft emanirtes Circulare: daß in Zukunfft kein Clericus, der nicht zuvor wenigstens ein Jahr lang im Seminario gestanden, zu Pfarreyen und beneficia curata, ja nicht einmahl zu beneficia simplicia fähig seyn solle, wordurch Capitulo die freye collation seiner Vicarien und sonstiger beneficiorum beschräncket, oder doch schwer gemacht werden will.

Anderer häufiger Bedruckungen und Beschwerden dermalen Kürtze halben zu geschweigen, wovon aber die supra Nro. 1. und infra sub Nro. 3. angemerckte Beylagen das mehrere punctatim ergeben.

Ein Hochwürdiges Dom-Capitul hat zwar seines Orts darzu niemalen den mindesten Anlaß gegeben, wohl aber im Gegentheil alle nur immer ersinnliche glimpfliche Weege eingeschlagen, um seinen gnädigsten Fürsten und hohen Herrn Ordinarium dahin zu bewegen und zu vermögen, damit höchst-dieselbe jenen gegen ein und anderen Capitularen aus Veranlaßung deren bey dero Bischoffs-Wahl vorgegangenen Begebenheiten etwa geschöpfften Unwillen nicht auf das gantze gremium werffen, die hinc inde obwaltende Beschwerden durch gütliche zusammen Trettung und Unterhandlungen beylegen, und das angehoffte gute Einverständnuß; zutrauen, Fried, und Ruhe zwischen Haupt und gliederen wiederum herstellen lassen mögten.

Ein Zeugnuß dessen seynd die höchst-denenselben nun in das sechszehende Jahr von einem hochwürdigen Dom-Capitul sowohl

münd- als schrifftlich beschehene vielfältige Vorstellungen, Declarationen, auch sonstige Werckthätige entgegen gänge, worunter besonders merckwürdig ist, was im Jahr 1749. sodann anno 1757. und noch zu Eingang des 1758ster Jahrs ein Hochwürdiges Dom-Capitul durch Special-Capitular-Deputationes Ihro Hochfürstl. Gnaden hat remonstriren, schrifftlich überreichen und erklären lassen. teste Nro. 2. Nro. 2.

In besagtem 1749. Jahr, wo die Hochfürstliche Zudringlichkeiten allschon sehr zugenommen hatten, liese das Hochwürdige Dom-Capitul die wichtigste gravatorial-puncten in einen schrifftlichen Auffsatz bringen, und jedem gravamini die Haubt-Gründe samt rechtlichem Beweiß und legalen Documenten und Urkunden beyfügen, überreichte so fort dieselbe Sr. Hochfürstl. Gnaden mit dem respectuosesten Anerbieten, wie man Dom-Capitularischer Seits gar ungern zu verdrüßlichen process-Weiterungen schreite, sondern den Weeg der gütlichen Unterhandlungen allezeit vorziehe, auch in Se Hochfürstliche Gnaden das unterthänigste Zutrauen setze, höchstdieselbe würden die Sache mildest behertzigen, und solchemnach all diese Beschwerden gerechtest ab- und einstellen.

Ihro Hochfürstl. Gnaden (welche damals, wo Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier und zugleich der Speyerischen Dom-Kirche Decanus weyl. Herr Frantz Georg Christmildester Gedächtnuß, und dann Se. Hochürfl. Gnaden der Herr Bischoff zu Würtzburg von Greiffenclau Speyeris. Dom-Capitular, nebst dem bey Sr. Hochfürstl. Gnaden in grosser Achtung gestandenen Capitularen Freyherrn von Twickel annoch im Leben waren, das Werck auf das äusserste kommen zu lassen, noch nicht räthlich fanden) hielten auf sothanen Dom-Capitularischen gantz überzeugend documentirten An- und Vortrag mit weiteren Zudringlichkeiten in etwas zuruck, stelleten auch ein und anderes in gemeltem Auffsatz enthaltenes Gravamen alsogleich von selbsten ab und ein, als nemlich die Vorenthaltung deren von weyl. Sr. Hochfürstl. Eminenz dem Herrn Cardinal von Schönborn zu restauration der Dom-Kirche legirter 50 tausend Fl. sodann deren weiteren zu melioration deren Dom-Præbenden gestiffteter 30 tausend Fl. gestalten die Nachgebung dieser beyder puncten Sr. Hochfürstl. Gnaden ein bequemes Mittel zu seyn schiene, wodurch der damalige Herr Dom-Dechant weyl. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier als ein Bruder Eminentissimi Domini legantis sowohl, als das gantze Dom-Capitul gleichsam eingeschläfferet, und von fernerem gravaminiren und Vertheydigung deren Dom-Capitularischen Rechten und Befügnussen etwa abgehalten werden könnten.

Allein ein Hochwürdiges Dom-Capitul, welches nach aufhabenden schweren Eyd und Pflichten, auch um sich bey dessen Successoribus, ja allen Ertz- und Stiffteren des heiligen Römischen Reichs nicht

nicht in schwere Verantwortung zu setzen, die Sache unmöglich solcher gestalt auf sich beruhen, und in denen anderen ohnerledigten puncten die Dom-Capitularische jura lediglich sacrificiren konnte, noch durffte, nahme zwar die Erledigung ermelter zwey Beschwerden und desfallsige Entrichtung deren piorum legatorum mit unterthänigst verbindlichstem Danck an, errinnerte aber anbey in einer wiederhohlten submissesten Vorstellung die gleichmäsige Erörterung deren anderen annoch obwaltender gravaminum; und da diese reiterirte Instantien den gewierigen effect noch nicht erreichen wolten, so thate Capitulum im Jahr 1757. solche Vorschläge, die es sicher glaubte, daß solche bey Sr. Hochfürstl. Gnaden ingress finden, und zulänglich seyn würden, einen gedeylichen Verglich und gäntzliche Hebung aller vorseyender Misselen zu erwürcken.

Allein da inzwischen Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier, auch Se. Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg und der Herr Capitular von Twickel successivè aus dieser Zeitlichkeit getretten, so glaubten Ihro Hochfürstl. Gnaden denjenigen periodum erreichet zu haben, wo sie über dero Dom-Capitul gantz despotisch herschen, dero weit aussehende Absichten nunmehro ohngehindert ausführen, mithin nicht nur in einem eintzigen gravatorial punct nicht das mindeste nachgeben, sondern auch das Dom-Capitul vollends gar um seine Ortschafften und Unterthanen, auch sonstige immunitæten, prærogativen und Gerechtigkeiten bringen könnten, und in dieser gefährlichen Absicht hörten zwar Se. Hochfürstl. Gnaden die anno 1757. durch eine besonders bevollmächtigte Capitular-Deputation höchst derselben neuerdings beschehene Dom-Capitularische propositiones an, ernannten auch einen dero Räthen, um mit dem Dom-Capitularischen syndico die vorläufige punctationen eines künftig zu errichtenden Vergleichs gegeneinander zu projectiren, so welches Geschäft dann auch unterm 17 Nov. eben gedachten 1757. Jahrs zwischen beyden diesen deputirten angegangen, die ohnverfängliche punctationen und Gegen-Punctationen zu Papier gebracht, auch noch so gar im Monath Jan. 1758. in voller Hofnung, alles gegeneinander solcher gestalt gütlich abgleichen zu können, damit Dom-Capitularis. Seits sedulò continuirt wurde, allein Ihro Hochfürstl. Gnaden machten eben schon damals und zur nemlichen Zeit in der Stille alle præparatoria um den à Capitulo so sehr gewünscht- und verlangten gütlichen Vergleich gäntzlich von der Hand abzuweisen, und wendeten sich sofort gantz unvermutheter Dingen in eben selbigem Monath Novembr. und währender gütlichen Unterhandlung an **Euer Kayserl. Majestät** mittelst der sub dato den 16. dicti mensis & anni & præs. den 1. Decemb. ejusdem eingereichten allerunterthänigsten Vorstellung und Bitte pro ferenda contra Capitulum ordinatione provisoria &c. und dieweilen solcher gestalt Capitulum sich gemüssiget sahe, dem von Sr. Hochfürstl. Gnaden ergriessenem Rechts-Weeg zu folgen, mithin auf hierüber erhaltene zuverläsige Nachricht einige Monath

darauf nemlich den 16. Januar. 1758. bey **Euer Kayserl. Majestet** wegen denen inter partes obschwebenden gütlichen tractaten die allerunterthänigste Anzeige gethan, und interim in causâ zu superslediren, fort inaudito Capitulo nichts widriges ergehen zu lassen, aller submissest gebetten hatte, so fande sich dieses gantz unvermerckter Dingen und auf einmahl in würcklichen procefs eingeflochten, wie darüber die bey **Euer Kayserl. Majestät** ad clementissimum Conclusum vom 13. April 1758. allerunterthänigst beschehene Anzeige und dortige Anlagen sub. N. 1. & 2. die bestättigende Prob darlegen, und zugleich veroffenbaren, welcher gestalten ein Hochwürdiges Dom-Capitul alle Mensch-mögliche Nachgiebigkeit gegen seinen hohen Herrn Ordinarium bezeiget, hingegen Ihro Hochfürstl. Gnaden alle ihnen beschehene gütliche Vorschläge auf einmal ausgeschlagen haben, um nur dero ohnehin auf allen Seiten betrangtes Capitul in kostspielige Procefs-Weiterungen zu versencken, und solcher gestalt dieses unter sich selbst zu trennen, auch dergestalt verlegen und müde zu machen, daß es entweder seine jura und Befugnussen dem Hochfürstl. Herrn Gegner gleichsam in die äuserste Enge getriebener zur blosen Discretion überlassen, oder doch Celsissimus wenigstens im Trüben fischen, und ihre längst gehegte Absichten mit grossen Schritten durchsetzen mögten.

Was nun hierauf Hochfürstlicher Seits gegen das Hochwürdige Dom-Capitul weiters zu dessen äusserster Verunglimpffung in vielen wiederhohlten ungleichen, und weder in facto noch in jure zu verificirenden schrifftlichen Handlungen, auch sonsten durch aussergerichtliche gehäßige insinuationen vor- und angebracht worden, ein solches ergeben die vor **Ew. Kayserl. Majestät** Höchstpreißlichem Kayserlichem Reichs-Hoff-Rath bis anhero ventilirte jüngere Acta, und würde es allzu weitwendig, auch ein blosser Uberfluß seyn, darauf eine förmliche Gegen-Deduction aus denen diſſeitigen Exhibitis vom 16. Januar. 15. Junii und 3. Julii auch 27 Novemb. 1758. anhero zu wiederhohlen, zumahlen wo sich
Nro 3. nach der Anlage sub Nro 3. bey nunmehro würcklich eröffneter Allerhöchster Kayserlichen Commission aus denen à partibus hinc inde beschehenden propositionibus und vorzulegenden Documentis probatoriis ac justificatoriis von selbst zur Genüge aufklären muß und wird, wie unmäßig und durchgehends unbegründet die Hochstifftische Postulata ac imputata seyen, Capitulum aber nichts anders suche und verlange, als seine theils ex piis fundationibus, theils ex aliis justis aquisitionum titulis besitzende Ortschafften, Unterthanen, auch sonstige Ihme niemahls bestrittene wohlhergebrachte Rechten, Immunitæten, Emolumenten und Befügnüssen sich und der Dom-Kirche, ja in der Folge auch anderen Stifteren des Heil. Röm. Reichs zu conserviren, und gegen alle widrige gewaltsame Eingriffe, Schmählerungen und Verdringungen sich durch erlaubte Rechts-Mittel zu defendiren und zu handhaben.

Alldie-

Alldieweilen aber unter allen diesen remissivè berührten Hochfürstlichen Vorspieglungen und gefährlichen moliminibus jenes adversantische Exhibitum vom 8. Januar. dieses lauffenden 1759. Jahrs sich auf eine gantz besondere und recht ausserordentliche Art distinguiret, gestallten in demselben solche Dinge angebracht werden, welche in rerum naturâ nicht einmahl erfindlich seynd, sondern Ihro Hochfürstliche Gnaden aus unzeitiger Besorgnuß sich allzufrühzeitig beygehen lassen wollen, ob dörffte dergleichen bey einem künfftigen Interregno sich etwa zutragen; als finden unterzeichneten Anwalds gnädige Herren Principales Dom-Dechant und Capitul des Kayserlichen Hohen Dom-Stiffts zu Speyer, um **Ew. Kayserl. Majestät** auch jenes Dom-Capitularische in letzterem Interregno bezeigte denen Reichs-Verfassungen und deren Teutschen Stiffteren uralt-hergebrachten Befugnussen gemäse durchaus gantz untadelhaffte Betragen und Verfahren allergehorsamst zu hinterbringen, anbey zugleich dem Hochfürstlichen Gegentheil allenthalben die volle Maaß zu geben, nicht undienlich zu seyn, ermeltes adversantisches Exhibitum etwas näher und umständlicher zu beleuchten und zu beantworten.

Der Hochfürstliche Antrag gehet in ingressu dieses scripti dahin, Es mögten **Ew. Kayserl. Majestät** vor das künfftige und in casum sedis-vacantiæ solche Verfügungen zu machen allergnädigst geruhen, die welche hinreichend seyen, das Hochstifft vor Schaden, und die Hochfürstliche Speyerische Ministros, Räthe und Bediente vor allerhand Vexationen und Prostitutionen sicher zu stellen.

Was Ihro Hochfürstliche Gnaden zu derley Besorgnus veranlasset haben möge, stehet disseits nicht zu begreiffen, um da weniger, als nicht zu præsumiren, viel weniger Rechts-begründet contra Capitulum dargethan werden kann, daß dieses, welches doch sede non vacante, als die Grund-Herren und innerste Gliedere des Hochstiffts, aus wessen Gremio ein künfftiger Regent und Bischoff erwählet wird, in allen wichtigeren das Hochstifft betreffenden Dingen und Angelegenheiten nach deutlicher Vorschrifft der canonischen Satz- und Ordnungen um Rath gefragt, auch ohne wessen ausdrücklichen Consens und Einwilligung ab Episcopo in gravioribus nichts Verbindliches geschlossen werden kann, noch soll, und welches sede vacante in gewisser Maaß das sowohl geist- als weltliche Regiment zum Besten der Kirche und des Hochstiffts zu übernehmen und zu führen berechtiget ist, dem Hochstifft zum Schaden jemahls etwas unternehmen, oder diejenige Räthe und Bediente, welche dem Hochstifft getreu, aufrichtig und mit wahrem Nutzen gedienet, unbilliger Weiß divexiren, prostituiren und verjagen werde.

Wohl aber ist jedes Cathedral - Capitul nach eben erwehnten canonischen Satzungen und Universal-Gewohnheit des Heil. Röm. Reichs befugt, berechtiget und gehalten, eben so, wie ein zeitlicher Bischoff sede plenâ, also eodem è vivis decedente & sic sede vacante dasjenige, was dem Hochstifft schädlich zu seyn gefunden wird, respectivè abzustellen und abzuwenden, dessen Nutzen quovis modo zu beförderen, unnöthige oder gar untaugliche Räthe, Beamten und Dienere abzuschaffen, und in soweit es nöthig, andere taugliche und getreue Subjecta anzunehmen, nach einmüthigem Zeugnuß deren Canonisten ad

Tit. ne sede vacant.

Ubi unanimi ore concludunt, Capitulum posse 1) condere statuta perpetua etiam super competentibus Episcopo ratione jurisdictionis ordinariæ, & pertinentibus ad gubernationem Diœcesis, 2) de caussis quibuscunque cognoscere, verbo: posse regulariter ea omnia, quæ competunt Episcopo sede plenâ jure ordinario, sive deinde sint jurisdictionis contentiosæ, sive necessariæ, sive voluntariæ.

Guttierez Can. quæst. Lit I. cap. 11. n. 10.
Barbosa ad cap. illa 2. ne sede vacant. n. 3.
Thomasin P. I. Lib. 3. C. 7.
Engel. ad eund. tit. n. 1.
Schmier Jurisprud. canon. civil. lib. 3. tractat. 1. P. 1. cap. 4. Sect. 2. §. 2. & 3.

Mit welchen dann auch die interpretes juris publici vollkommen übereinstimmen, per textum expressum in

Instrum. P. W. art. 5. §. 17. & 21.
Vid. de Bassis Disput. Jurid. de jurisdict. th. 44. n. 1.
Bernard. Mulzius in repræsent. Majestat. p. 3. c. 16.
Hermes Fascic. Jur. Pub. cap. 6.

Dieser allenthalben bestättigten Rechts-Befügnuß gemäß wurde so fort bey letzterer sedis-vacantz das regimen vicarium des Hochstiffts Speyer von dem Dom-Capitul übernommen, und dergestalt vorsichtig, untatelhafft und vor das Hochstifft ersprieslichst geführet, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden bey angetrettener Regierung alle acta & facta Capituli höchst selbst belobt, approbirt, und solche bisanhero ohnwidersprochen belassen haben. Es muß dannenhero jedem ohnbefangenen Gemüthe um da befrembtlicher vorkommen, wie Ihro Hochfürstl. Gnaden über Dinge, die sie selbst als damahls mit verordnet gewesener Stadthalter in œconomicis und Cammer-Præsident nach Zeugnuß des super actis interregni geführten Capitular-Protocolls haubtsächlich veranlasset, und verfüget, und die sie von Zeit dero Regierungs-Antritt bis anhero nemlich binnen sechszehen gantzer Jahren gutgeheissen haben, nunmehro erst dero Dom-Capitul,

welches

welches inzwischen fast auf die Helffte ausgestorben, und woran denen successivè neu eingetrettenen Capitularen nicht der mindeste Antheil beyzulegen ist, dergleichen Vorwürffe und Ausstellungen machen wollen, oder mit gutem Fug und Grund machen können.

Soll es aber eine blosse Besorgnus vor künfftige Zeiten heissen, wie dann auch effectivè der Innhalt dieses Hochfürstlichen Exhibiti vom 8. Januar. 1759. nicht sowohl de præteritis als vielmehr de futuris contingentibus zu handlen scheinet, so ist es eine allbekannte und ausgemachte Wahrheit, quod ad futura contingentia, utpote incerta, officium judicis non interponatur.

Card. Tusch. Pract. concl. tom. 4. lit. F. concl. 568.

Es ist weiters unstrittig, daß, gleichwie ein zeitlicher Bischoff und Reichs-Fürst, weder von seinem Vorfahrer, noch von seinem Capitul sich die Hände zu künfftiger Regierung, in sofern solche von denen canonischen Satzungen und Reichs-Constitutionen nicht abweichet, niemahls binden lasset, also auch durch Ihn dem Capitul auf künfftige Sedis-vacanz die, alsdann vorkommenden Umständen nach, erforderliche Art und Weiß der zu führenden administration nicht zum voraus vorgeschrieben, vielweniger beschräncket werden könne.

Nebst diesem veroffenbahret sich gantz handgreifflich, daß, wozumahlen sothane Befugnuß samtlichen Capitulis des H. Röm. Reichs durch uralt-heraebrachte allgemeine Observanz und durch die ausdrücklichste Gesetze beygelegt ist, Ihro Hochfürstl. Gnaden, einfolglich hierunter nicht Dero Dom-Capituls besondere, wohl aber der gesamten Hohen Ertz- und Dom-Stiffteren (wovon jedoch Höchstdieselbe ein Mitglied waren, auch Verschiedene aus Dero Famille noch seynd, und künfftig zu werden verlangen,) gantz ohnlaugbahr gemeinsame jura anzutasten, und vor künfftige Zeiten, wo nicht gar, zu zernichten, doch sehr herunter zu setzen, sich beygehen lassen, dann die samtliche in mehr berührtem Hochfürstlichem Exhibito recensirt werdende Puncten seynd indeterminatè ad Capitula gerichtet, und eigentlich ein Extract aus jenem Impresso, welches unter dem Titul. *Disquisitio canonico-publica de Capitulorum Metropolitanorum & Cathedralium, Archi- & Episcopatuum Germaniæ origine, progressu, & juribus, regimine præsertim territoriali intermistico sede vacante, ejusque usu & abusu*: im Jahr 1758. zum Vorschein gekommen ist; wessen Author aber, indeme er sich dem Publico zu erkennen zu geben, nicht getrauet, allschon zum Voraus sattsam verrathet, daß er vom Geist der Partheylichkeit eingenommen ex mero odio contra Capitula geschrieben habe, und seine weder mit der Hierarchia Ecclesiastica, weder mit der analogia juris canonici übereinstimmende irrige principia ac asserta, ja gantz offenbahre selbsteigene contradictiones vor der unpartheyischen Welt, viel weniger in dem Fall, wo es in facto zur gerichtlichen discus-

D sion

sion Episcopos inter ac Capitula kommen sollte zu defendiren, wahr zu machen, und rechtlich zu behaupten, nimmermehr im Stand seye. Weswegen dann auch ein sicherer tief-erleuchtest einsehender geistlicher Reichs-Fürst und wahrer Patriot, Höchst welchem dieser ungenannte Scriptor die in fine seiner Præfation bemerckte andere *disquisitionem de juribus Capitulorum circa Capitulationes &c.* zu dediciren, dem sicheren Verlaut nach vorhabens gewesen, sothanes Anerbiethen summà cum indignatione von sich gewiesen, und solchergestallt gantz andere Gesinnungen gegen die Teutsche Stifftere preißwürdigst geäusseret haben, als Se. Hochfürstliche Gnaden zu Speyer gegen Dero und andere Capitula dadurch erproben, da sie dieses Impressum, wo es kaum an das Tages-Licht gekommen, einem Hochwürdigen Dom-Capitul als eine künfftighin, si diis placet, zu befolgende normam mittelst einem gantz besonders darnach eingerichteten Hochfürstlichen Schreiben, zu communiciren, sich angelegen seyn liessen.

Dieser Anonymus nun, und ex illius ore der Hochfürstlich Speyerische Schrifftsteller queruliren pag. 46. contra Capitula.

1mò. Würden gemeiniglich alle Briefschafften in dem Cabinet und denen Cantzleyen von einer besonderen Dom-Capitularischen Deputation durchsuchet, ohne jemanden von der Landes-Regierung darzu zu nehmen, woraus dann zu entstehen pflege, daß die geheimeste Correspondentien mit Kayserlichen und anderen Ministris, wie auch die verborgene Famillen-Sachen kund und offenbahr gemacht würden, desgleichen geschehe auch mehrmahlen, daß allerhand Pieçen bey derley Durchsuchungen deren Cabineter und Cantzleyen zum grösten Nachtheil des Hochstiffts auf die Seite gebracht würden 2c.

Anwalds gnädige Herren Principales gewärtigen allvorderst von dem Hochfürstlichen Gegentheil rechtlichen Beweiß dieses injuriosen imputati, mit welchem aber derselbe um da weniger aufzukommen vermag, als die tempore Interregni geführte Protocolla Consilii Ecclesiastici, Regiminis, Cameræ und andere bey denen Hochstifft Speyerischen Dicasteriis und Archiven verwahrlich liegende respectivè Befehle des damahls regierenden Dom-Capituls auch vielfältig erstattete Berichtere deren Dicasteriorum, Räthen und Beamten das grade Gegentheil verificiren.

Wollte aber mit dergleichen assertis vagis dahin abgezwecket werden, ob stünde denen Capitulis sede vacante nicht zu, nach denen Briefschafften in denen Fürstlichen Cabineteren und Cantzleyen sich zu erkundigen, solche einzusehen, und das nöthige darauf zu verfügen, so würde samtlichen Teutschen Ertz- und Dom-Stiffteren die Besorgung deren Reichs- und Crays-Angelegenheiten

heiten, die Administrirung der Justiz, in summa aller Gewalt, tempore Interregni das mindeste verfügen zu können, kurtzum abgeschnitten, und benommen seyn müssen; welches aber ein gantz nagel neues, ausser dem obscuren authore anonymo sonst weder von Canonisten noch Publicisten jemahls hazardirtes Systema ist, dann diese seynd alle provocando ad

Concilium Tridentinum Sess. 24. C. 16.
C. cum olim de Majoritat. & obedient.
C. 1. & 2. ne sede vacante aliquid innov.

darin einig, quòd Capitulis sede vacante pleraque jura statibus Imperii quà talibus communia, præsertim verò ea, quæ jurisdictionis ordinariæ sunt, nec non regimen & administrationem territorii concernunt, qualia sunt: interesse comitiis, dare suffragium, exercere justitiam in causis civilibus & criminalibus &c. competant, & in his omnibus eâ facultate & potestate gaudeant, quâ princeps Episcopus sede plenâ pollebat, proùt hanc thesin per adducta multifaria exempla stabiliunt

Supra allegat. de Bassis. Dispur. jurid.
de jurisdict. thes. 44. n. 2.
Gail. pract. obser. lib. 1. obs. 30. per tot.

von der nemlichen dahinfälligen Beschaffenheit ist das adversantische 2dum. Und das daraus gefolgert werdende

3tium. Imputatum. Dann gleichwie Capitulum sede vacantè jurisdictionem und administrationem justitiæ hat, so muß es auch befugt seyn, sich die gerichtliche Protocolla vorlegen zu lassen, und einzusehen, ob die Räthe und Referenten ihrem Amt und Pflichten ein Genügen gethan, und denen ihnen ad referendum ausgestellten Sachen fleißig, auch der Justitz gemäs gearbeitet, votirt, und judicirt haben, wornach alsdann diejenige, so wieder Pflichten und Gesätze gehandlet zu haben befunden werden, von dem Dom-Capitul eben sowohl, wie von dem Regenten, als dessen Stelle es sede vacante vertritt, bestrafft, oder befindenden wichtigen Umständen nach gar ab officio amovirt werden können. Daß aber die Einsicht deren Protocollen zu dem Ende bey letzterer sedis-vacanz genommen worden, um zu wissen, wer etwa in causâ seu causis Capituli referens, und eines contrarii voti gewesen seye, auch daß daraufhin die Hochfürstl. Räthe mißhandlet, und auf das äusserste prostituiret worden, dieses ist wiederum ein bloses aus dem authore anonymo pag. 47. & seqq. hergehohltes, in facto nicht zu probirendes assertum, cui eâ, quâ allegatum, facilitate contradicitur; auf gleichen nichtigen Schlag heisset es weiters

4tò. Würden die Hochstifftische Räthe und Bedienten auch noch bey Lebzeiten deren Bischöffen und Landes Regenten mit Cassationen, ja so gar bedrohet, daß dieselbe samt ihren Kinderen bis auf mehrere generationes von allen Bedienungen und Gnaden ausgeschlossen werden sollen; daß einem eintzigen Fürstlichen Rath oder Bedienten dergleichen à Capitulo gedrohet worden, wird keiner derselben mit Bestand der Wahrheit darthun können, und was gegen einen gewissen Advocaten, welcher sich mit Worten und Wercken gegen ein Hochwürd. Dom-Capitul vergangen, in Capitulo concludirt worden, solches ist nach dem Beyspiel und intention Ihro Hochfürstl. Gnaden geschehen, gestalten höchst dieselbe eben diesem Advocato das advociren an denen Hochstifftischen Dicasterien wegen seiner anzüglichen Schreib-Art und aufrührerischem Betragen lang vorhero untersagt, und niedergelegt hatten.

5tò. Wird Dom-Capitularischer Seits nicht verabredet, daß bey letzterem Interregno verschiedene Räthe und Bediente angenommen worden, als worzu dieses (es mag auch der author anonymus pag. 54. 55. & 56. dargegen nach seiner corrumpirten Einbildungs-Krafft zu Papier bringen, was er will) auf alle Weis befugt, und gleichsam necessitirt ware, gestalten bey Regierung weyl. Sr. Hochfürstl. Eminenz, die Regierung und Cammer nur in zwey bis drey Räthen bestunde, zu welchen zu Beförderung der Geschäfften, besonders in Justiz-Sachen bey der Regierung noch einige währendem Interregno à Capitulo regnante ausersehen und bestellet wurden, die welche Ihro Hochfürstl. Gnaden wegen ihrer besitzenden Fähigkeit, Fleiß und Diensteifer nicht nur mit gantz besonderen Gnaden angesehen, sondern nebst diesem in manifestum signum, daß die Dicasteria tempore ultimi interregni nicht übersetzt, oder die Cameral-Cassa unnöthiger Dingen mit mehreren Bestallungen beschwert worden, noch viele sowohl Hof- als Cammer-Räthe, auch andere viele Land-Beamte, Hof- und sonstige Bediente weiters recipirt, und mit guten Bestallungen versehen und begnädiget haben, dergestalt, daß dieses kleine Hochstifft auch dem grösten und weitläufigstem geistlichen Fürstenthum an der Zahl hierunter nichts nachgiebt. Das

6te Imputatum ist nicht einmahl nach denen Hochfürstlicher Seits zeithero pro norma genommenen principiis des authoris anonymi eingerichtet, gestalten dieser pag. 32. ad mentem Concilii Tridentini gantz recht allegirt: fructus atque reditus ex bonis mensæ Episcopalis, aut aliunde ex territorio provenientes ad unum omnes in futuri Episcopi usum Ecclesiæ, ac territorii emolumentum à Capitulo custodiendos esse, folglich thut Capitulum nicht nur befugt, sondern nach der ihme à sacris Canonibus auferlegten Schuldigkeit verfahren, wann selbiges nach Ableben des Bischoffs und Hochstifftischen Regentens die Verlassenschafft in Verwahr nimbt, damit

solche

solche der Kirche und Episcopo successori ohnverletzt und ohngeschmählert beybehalten bleibe. Gestalten dann auch ihme Capitulo allerdings sede vacante die actus jurisdictionis, quales sunt obsignatio post obitum Episcopi, inventarisatio, publicatio testamenti, compulsio Executorum in testamento nominatorum ad exequenda pia legata, und andere dahin einschlagende Dinge mehr zu verhängen zukommt. Siquidem Capitulum in omnibus illis, quæ sunt contentiosæ jurisdictionis, aut ubi instante necessitate vel Justitia procedendum, omni procul dubio succedit in Jurisdictionem, quam exercere potuit ipse Episcopus

Fermosinus de potest. Capit. Tract. 1. q. 1. n. 6. & 11. Item q. 14. per tot.

Den 7ten und 8ten Punct betreffend, dergleichen Vorwürffe, wann solche in der That geschehen zu seyn erfindlich, würden haubtsächlich auf Jhro Hochfürstl. Gnaden als tempore Interregni verordneten Stadthaltern in oeconomicis und Cammer-Præsidenten retundiren, wenigstens ist denen jenigen Capitularen, welche nachhero ad Capitulum gekommen, von dergleichen angeblichen emolumentis nichts zugeflossen, noch weniger haben sie desfalls Red und Antwort zu geben; daß aber das Cameral-Ærarium damahls so erschöpfft worden seyn solle, daß der neo-electus ausser Stand gesetzt worden, Ew. Kayserl. Majestät und dem Reich den schuldigen societæts-mäßigen Beytrag zu thun, stehet um da weniger zu begreiffen, als Jhro Hochfürstl. Gnaden bey dero Regierungs-Antritt, wie Landeskündig, alle Herrschafftliche Kellere und Speichere voller Wein und Früchten, auch das Ærarium in solch vermögendem Stand angetroffen haben, daß sie damahls nicht nur ansehnliche Capital-Summen ausgeliehen, sondern anbey die von weyl. Sr. Hochfürstl. Eminenz angefangene Gebäude ausgeführet, solchen noch fast kostbahrere hinzugefügt, wegen so reichlichen Cameral-Intraden auf eine augmentation der Fürstl. Spiel-Gelderen bey Capitulo angetragen, und solche respectu ihrer Herren Vorfahreren um etliche tausend Gulden jährlich verbesserter erwürckt, aus denen Hochstifftischen Waldungen durch Verkauffung des vielen Brenn- und Bau-Holtzes alljährlich sehr erkleckliche Summen bisanhero gezogen, auch dero Hof-Staat in allen Stücken herrlicher und prächtiger, als die vormahlige, eingerichtet haben. Folglich wann bey ereignendem allgemeinen Nothfall das Hochstifft Euer Kayserl. Majestät und dem Reich die schuldige præstanda nicht præstiren könnte, der Mangel nicht de tempore Interregni herzuleithen, sondern demselben eine gantz andere Ursach beyzumessen seyn würde. Wenigstens hoffet und wünschet ein Hochwürdiges Dom-Capitul, daß alles in solch-florisantem und von GOtt geseegnetem Stand bey dem Hochstifft Speyer conservirt bleibe, wie es Jhro Hochfürstl. Gnaden bey dero Regierungs-Antritt gefunden haben, wesfalls

 ob

ob man zwar nicht zweifflen will, dannoch aber wegen abgehender communication nichts zuverläßiges wissen kan. Das

9te Imputatum, ob würden die Wildfuhren auf viele Jahren ruinirt, und zu grund gerichtet, ist wiederum nicht erwiesen; wer das Hochstifft Speyer kennet, wird bezeugen müssen, daß sehr wenige Chur- und Fürsten des Reichs eine solche vortreffliche Wildfuhr besonders an schwartz Wildprett haben, nur wird von denen Hochstifftischen Unterthanen geseuffzet und geklaget, daß durch das in dem Bistum Speyer allzu sehr gehegt-werdende Wild die mit vieler Mühe und saurem Schweis angepflantzte liebe Feldfrüchten so gar sehr verdorben, der arme Landmann durch dergleichen Beschädigungen, auch die viele Jagd-Frohnden, wo zwey-drey auch mehrere hundert Unterthanen Jung und Alt manchmahlen zu 3. und mehrere Wochen mit Verabsaumung ihrer Feld-Arbeit und Haußhaltung, auch zumahlen bey austrettendem Rhein und gefährlichem Wasser zu Sommerszeiten, im Winter aber bey hefftigster Kälte und Schnee öffters mit gröster Lebens-Gefahr bey denen Fürstl. Jagden im Ausfangen, im einrichten, im Zeug transportiren, auch Zeug hüthen, im Treiben und sonsten adhibirt werden, fast durchgehends im Hochstifft in Unvermögens-Stande gesetzt ist. Uber dieses wird das Ærarium Cameræ durch die mit reichlichen Besoldungen unterhaltende viele Jagd- und Forst-Bediente mercklich geschwächet, auch die Waldungen besonders die junge Schläge durch das unmäßig gehegt werdende Wild sehr ruinirt, daß es folglich dem Land und der Cammer ersprießlicher seyn würde, wann die Wildfuhr in dem Hochstifft nicht in solch allzu florisantem Stande sich befinden thäte.

Daß aber denen sede vacante regierenden Dom-Capitulen gar nicht erlaubt seyn solle, ohne Bedruckung der Unterthanen und ohne merckliche Beschädigung einer im Land mit moderation etablirten Wildfuhr zu jagen, diesen Satz getrauet sich der öffters bemerckte author anonymus selbst nicht zu behaubten, indeme er pag. 59. nur unter die abusus setzet Venationum Districtuum devastationes, adeò, ut futuro successori nec ad necessitatem nec ad innocentem animi recreationem feras investigandi campus relinquatur. Folglich den moderatum usum tacitè anerkennet, imò sibimetipsi non constans; pag. 18. explicitè fatetur, Imperatores abdicato juxta cum spolii Regal. quoque jure, tutelam atque provisionem, nec non regimen Episcopatuum interimisticum penes eos esse voluisse, queis designandi Episcopum in feudis & regalibus successorem facultas competeret. Accedere & aliam rationem: quòd scilicet Regalia jura & reliqua temporalia bona ipsis Ecclesiis magis, quàm Episcoporum personis data censerentur &c. Bey dem

10ten Punct, ob würden die zum offenbahren Nutzen des Landes

des errichtete Fabriquen aufgehoben; und die Entreprenneurs gantz ohnverantwortlicher Dingen chicaniret, hat ein Hochwürdiges Dom-Capitul zu Speyer blos jenes axioma philosophicum entgegen zu stellen, non entis nullas esse qualitates; bey Regierungs-Zeiten weyl. Sr. Hochfürstl. Eminenz des Herrn Cardinalen von Schönborn seynd keine Fabriquen im Land gewesen, folglich hat auch nach deroselben Absterben Capitulum sede vacante keine abstellen und aufheben-noch die Entreprenneurs, deren keine in rerum naturâ waren, ohnverantwortlich chicaniren können. Es kan zwar nicht verabredet werden, daß weyl. Ihro Hochfürstl. Eminenz aus Veranlassen deren nechst bey der Stadt bruchsaal entdeckten Saltz-Quellen anfänglich Vorhabens gewesen, eine Saline zu etabliren, da sie aber als ein kluger Regent und guter Oeconome in der Folge wahrnahmen, daß diese Saline dem Land mehr Schaden als Nutzen bringen würde, so haben sie das Werck auf sich ersitzen lassen, und mehr auf die menagirung des Landes und Unterthanens, auch auf gute Oeconomie dero Hof-Staats, als auf manchmahl sehr unsicher und mißliche projecten von Fabriquen den vorsichtigen Bedacht genommen; nachhero als Ihro Hochfürstliche Gnaden die Regierung angetretten, wurde das von dero Herrn Vorfahrer abgewiesene project reassumirt, erst ausgeführt, und mit einer so genannten Salinen-Societæt der accord geschlossen, nebst dieser Saline wurden auch Spitzen-Tabacs- und andere Fabriquen successivè unter jetziger Regierung errichtet, die welche aber zum Theil bereits wiederum eingegangen, die Salinen- und Tabacs-Fabriquen hingegen noch würcklich subsistiren, ob aber solche in einem kleinen mit mancherley anderer Herrschafften territoriis untermischtem Land, wie das Hochstifft Speyer notoriè ist, dem Ærario Cameræ und dem Land Nutzen oder Schaden bringen werden, muß sich tractu temporis ergeben. Wenigstens haben benachbarte hohe Stände dergleichen wohl ein und anderem entreprenneur, keineswegs aber dem publico Vortheil-bringende Einrichtungen besonders die Tabacs-Fabriquen disapprobiret, und die ihnen desfalls beschehene offerta nicht angenommen, auch halten mehrere tief einsehende politici und cordati Jurisconsulti darvor, monopolia referenda esse inter causas morborum civilium, & tanquam reipublicæ nociva non esse toleranda.

Struv. Syntag. Jur. Publ. Cap. 12. §. 1.

Wannenhero auch in Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation Artic. 7. Davon Meldung geschiehet. Betreffend schließlichen das

11te Imputatum, desfalls provocirt ein Hochwürdiges Dom-Capitul nochmahlen, wie oben bey dem imputato 1mo. auf die tempore Interregni geführte Regierungs- und Cammer-Protocolla, auch andere bey denen Hochstifftischen Archiven und Registraturen

 ver-

verwahrlich liegende respectivè Befehle Capituli tunc temporis regnantis; worab sich im Gegentheil ergeben wird, wie man allen denen von Weyl. Sr. Hochfürstlichen Eminenz während Deroselben Regierung erlassenen Verordnungen genauest insistirt, und in vorgefallenen Regierungs-Geschäfften auch Justiz-Sachen, jedesmahlen auf vorhero eingehohlte Berichtere von dem jenigen Dicasterio, wohin die Sachen eingeschlagen, darnach verfahren habe. Sollte aber ein oder andere in der Execution nicht räthlich oder nützlich zu appliciren gewesene Verordnung aufgehoben, und eine mehr convenable und ersprießlichere, dargegen eingeführt worden seyn, so haben ja Jhro Hochfürstliche Gnaden diese des regierenden Dom-Capituls billig-mäßige Verfügung, gestallten sie es bey denen actis Interregni völlig belassen, und all solches begenehmet hatten, gar wohl anerkennet, auch den darab erwachsenen Nutzen überzeugend verspühret. Daß man aber Dom-Capitularischer Seits allerley schädliche Neuerungen aufgebracht, und eingeführt habe, ist nimmermehr erweißlich. Es ist halt hierbey wiederum, wie in all übrigen Punctis dem Authori Anonymo von Seiten des Hochfürstlichen Schrifftstellers gefolgt, und was jener in seinem Impresso pag. 44. & 45. contra Capitula widerig differiret, extrahirt worden, jedoch muß eben dieser Author pag. 46. invitis licèt dentibus eingestehen, Capitulis, flagitantibus ita circumstantiis, statuta & leges interimisticas condendi facultatem denegari haud posse, additâ ratione: quia Capitulis Metropolitanis & Cathedralibus interea temporis incumbit, ut quæ salus tum Ecclesiæ tum territorii & Imperii postulat, providâ curâ ordinent, ideò proficuas in hunc finem constitutiones promulgare possint &c.

Noch besser erklärt diesen Punct der oben allschon angezogene

Fermosin. Tract. 1. q. 17. num. 1. & seqq.

folglich kann, noch mag einem Hochwürdigen Dom-Capitul an diesem seinem sowohl hierinn, als in all übrigen Punctis denen Canonischen auch Reichs-Satz- und Ordnungen durchaus gemäß tempore Interregni bezeigten, und durch gegenwärtige Beleuchtung der adversantischen unbegründeten Vorwürffen zur Genüge an das Helle gestellten Betragen und Verfahren mit Bestand nicht das Mindeste reprochirt, oder sonst zur Verantwortung gelegt und ausgestellet werden.

Wobey man es dann auch dermahlen bewenden lasset; und nur noch in Kürtze wegen der Ew. Kayserl. Majestät von Sr. Hochfürstlichen Gnaden zur Allerhöchsten Einsicht vorgelegten,
Nro 4. in der Anlage sub Nro 4. mit denen nöthigen Erläuterungen extractivè angebogenen Bischöfflichen Wahl-Capitulation anzumercken nöthig erachtet, welchergestallt diese weder Sr. Hochfürstlichen Gnaden

Gnaden aufgetrungen, weder von derjenigen verwürfflichen Gattung seye, wovon die ex adverso angezogene Päbstliche Bullen und Kayserliche Rescripta sprechen, sondern es haben Celsissimus vor Dero Wahl-Actu als Capitular eben diese Wahl-Capitulation in allen ihren Puncten und Clausulen denen Hochstifft Speyerischen Verfassungen und denen Dom-Capitularischen Gerechtsamen gemäß zu seyn befunden, und stipulatâ manu gleich jeder deren Dom-Capitularen darauf zu halten versprochen, auch nach der auf Höchstderoselben Person ausgefallenen Wahl solche mittelst cörperlichen Juraments feyerlichst beschworen. Anlangend aber die Bischöffliche Wahl-Capitulationen überhaupt, da werden derer von denen Canonisten dreyerley Gattungen gantz billigst und vernünfftigst von einander wohl unterschieden, und nicht cum vulgo scholasticorum alle ohne Ausnahm schlechterdings vor ungültig und unverbindlich gehalten. Sunt enim aliæ, per quas illicita, impossibilia, damnosa, vel libertati Ecclesiasticæ, aut Decretis Concilii Tridentini obviantia stipulantur, quæ pro reprobatis & irritis unanimi ore reputantur; altera verò species est, si dubium fundatum supersit, an uni & soli Ecclesiæ saluti & Episcopatûs bono pactata revera conducant, quo casu earundem valor in vim pacti tamdiu in suspenso est, donec confirmatio superioris accedat; tertia demùm species, quæ certò & irrefragabiliter in favorem commodúmque Ecclesiæ & boni Regiminis collineat, atque S. Canonibus & Sanctionibus Imperii conformiter initur, hanc & ante & post electionem etiam in vim pacti & modum concordati subsistere, ipsæ Constitutiones Apostolicæ tanquam ab Innocentiana non correctæ innuunt nimirum

Pii PP. V. de anno 1570. 31. Maji.
Gregorii PP. XIII. de anno 1584. 5. Sept.

prout latiùs demonstratum reperitur in resolutione quæstionis inauguralis: an & quatenùs Capitulationes, quæ condi solent sede vacante, hodie subsistant? sub Præsidio D. Caspari Barthel an. 1749. Wirceburgi typis edita.

Von dieser letzteren Gattung nun befindet sich die durch Ihro Hochfürstliche Gnaden beschworne Wahl-Capitulation in denen mehresten Puncten, und wann etwa ein oder andere Clausul in die zweyte Gattung einschlagend darunter begriffen seyn mögte, so wird doch kein eintziger contra S. Canones ac pragmaticas Imperii Constitutiones impingirender Articul darinn anzutreffen, folglich diese Concordia keineswegs inter reprobatas zu referiren seyn.

Es würde dahier allzu weitläufftig fallen, mehrgedachte Wahl-Capitulation, Articul vor Articul und Clausul vor Clausul zu dismembriren, und bey jedem derselben die Justification umständlich

anzuweisen; sondern da dieses occasione deren von der Allerhöchst ernannten Kayserlichen Commission gegeneinander zu machenden Propositionen und Declarationen, auch sonstigen schrifft- oder mündlichen Verhandlungen sich gleichsam consecutivè von selbst aufklären und verificiren wird, also bewerffen sich Anwalds gnädige Herren Principales Dom - Dechant, und Capitul lediglich dorthin, können anbey ohnangezeit nicht lassen, wie daß sie um Sr. Hochfürstlichen Gnaden als Ihrem Hohen Herrn Ordinario alle schuldige Submission und menschmögliche Nachgiebigkeit in allen nur immer thunlichen Stücken gehorsamst zu bezeigen, noch erst kurtzhin durch reiterirten Entgegen - Gang die Hände zu amicabelen Tractaten nochmahlen dargebotten, Höchstdieselbe aber solche unter dem unerfindlichen prætext: Ob seye es nunmehro zu spat, blatterdings ab- und von sich gewiesen haben, vid. adjunctum sub
Nro. 5. Nro 5. worgegen aber Dom-Capitularischer Seits per supra deducta allbereits in antecessum gezeigt und erwiesen ist, wie man anno 1757. gantz sicher gehoffet, in der Güte aus der Sache zu kommen, unter der Hand aber und gantz unvermerckter ex adverso zu Process-Weiterungen gezwungen worden seye, wie oben aus der Beylag Nro 2. fürnemlich circa finem zu ersehen, wozumahlen Hochfürstlicher Seits bey diesseitiger Nachgiebigkeit die Prætensiones jedesmahl höher gespannet worden seynd.

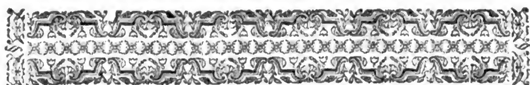
Es gelanget solchemnach an **Euer Kayserl. Majestät** Anwalds gnädiger Herren Principalen allersubmissestes Anflehen und Bitten: **Euer Kayserl. Majestät** geruhen in allermildester Behertzigung, daß die von Sr. Hochfürsl. Gnaden zu Speyer contra Capitulum vorgespiegelte samtliche imputata durchaus unbegründet, und lediglich in der gefährlichen Absicht angebracht seynd, um das Dom-Capitul auf solche Arth coram Throno Cæsareo zu denigriren und dergestalt gehäßig zu machen, damit diesem in rechtlichem Verfolg seiner contra Celsissimum eingeklagter sehr vieler das Dom-Capitularische Eigenthum, Ortschafften, Unterthanen, Immunitæten, Jura, und Gerechtigkeiten betreffender gravaminum der Weeg abgeschnitten, oder doch erschweret werden möge, auf derley weder erwiesen- weder zur gerichtlichen Discussion als vaga, & de incertis ac futuris contingentibus imaginata asserta, gehörig- oder admissible adversantische Insinuationen allergerechtest nicht zu reflectiren, auch nicht zu gestatten, daß ein **Euer Kayserl. Majestät** allergetreuest- und devotestes von allerhöchst dero Vorforderen am Reich fundirtes Kayserliches Dom-Stifft von dem Hochfürstl. Gegentheil um alle seine prærogativen, Rechten, Eigenthum, Privilegien, und Immunitæten gantz und gar gebracht, und gleichsam in die letzte Class eines blossen Hochstifft-Speyerischen Unterthanens herunter gesetzt werde, sondern aus allerhöchster Kayserl. authoritæt, als supremus advocatus & protector aller teutschen Stiffteren im gantzen heiglien Römischen Reich Anwalds gnädige Herren Principales

Dom-

Dom-Dechant und Capitul des Dom-Stiffts Speyer bey ihren wohl hergebrachten Gewohnheiten, Gerechtsamen, und Freyheiten, auch deren possessione vel quasi kräfftigst zu schützen und zu handhaben, besonders aber in gegenwärtigen umständen, wo des Hochfürstlichen Gegentheils molimina nicht nur gegen das Speyerische, sondern in der Folge gegen alle andere hohe Ertz- und Dom-Stifftere in öffters bemerckter jenseitiger Anzeige vom 8. Januar. a. c. gerichtet seynd, das gemeinschädliche Ubel in Zeiten allergnädigst abzuwenden, und aus Reichs-Vätterlicher Vorsorge die nachdrucksamste Rettungs-Mittelen allergerechtest vorzukehren. Hierüber ꝛc.

Euer Kayserl. Majestät.

allerunterthänigster



Nro. 1.

Elenchus Gravaminum Antiquiorum de Anno 1728. samt denen damahls emanirten Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Conclusis.

GRAVAMINA.

I.

Zahlung der Chor-Personen wegen Haltung der Festorum Episcopalium.
Cessat.

II.

Zahlung der Funeral-Kösten Celsissimi Antecessoris.
Cessat.

III.

Jurisdictio & Correctio der Geistlichen in dem Chor Decano relinquenda.
Ist *per Decisionem Cæsaream dd.* Wien den 1. Mertz 1731. *pro Reverendissimo Capitulo* erörteret.

IV.

Jagd-Gerechtigkeit des Dom-Custodis in der Stadt-Felder Gemarckung.
Schlaget in das *VIII* neuere *Gravamen* ein.

V.

Freyes Bau- und Brenn-Holtz des Dom-Capitularischen Schaffners zu Lauterburg.
Schlaget in das *XI.* neuere *Gravamen.*

VI.

Entzogene Zehenden sub prætextu novalium.
Ist das *XIV.* neuere.

VII.

Verpflichtung der Bedienten in Capitulo oder bey deßen Deputirten.
Ist das *XIII.* neuere.

G VIII.

VIII.

Abhörung der Rechnungen coram Deputatis Capituli.
Wurde zwar bey Regierung Ihro Hochfürstlichen Gnaden beobachtet, aber *pendente nunc lite* unterlassen.

IX.

Die dem Capitulo angetrohete Geld-Straf à 200. Rthlr.
Cessat.

X.

Denegata officialibus Capituli assistentia in Betreibung der Gefällen.
Vid. Die neuere *Gravam. XXV. XXVI. XXVII.* & *XXVIII.*

XI.

Contra Capitulum nicht viâ facti zuzufahren.

XII.

Restituirung der Fürstlichen Dicasterien in der Stadt Speyer.
Cessat.

XIII.

Jurisdictio Vicarii Generalis & Archi-Diaconorum.
Ist von Kayserlicher Majestät entscheiden wie oben *ad Gravam. III. antiquius* bemercket worden.

XIV.

Exemptio Capitularium & personarum Chori &c.
Similiter decidirt wie so eben bey vorstehendem *III. Gravamine* angewiesen.

XV.

Jurisdictio Episcopi in officiales Capituli.
Coincidit in Gravam. nov. VI. & *VII.*

XVI.

Disputirte Geld-Straffen in criminalibus.
Vid. Gravam. novum VII.

XVII.

Einfall in die Dom-Capitularische Ortschafften.
Vid. Gravam. novum VI. & *VII.*

XVIII.

XVIII.

Annahm der Hochstiffts Leibeigenen.
Vid. Gravam. novum VI. & VII.

XIX.

Hochdorffer Frohnd-Fuhren.
Ist *decidirt pro Reverendissimo Capitulo per Conclusum* vom 17ten *Decembris* 1728.

XX.

Philippsburger Rhein-Fahrt.
Vid. Gravam. nov. I. II. III. IV. & V.

XXI.

Verlassenschafft Episcopi Henrici Hartardi.
Cessat.

XXII.

Verlassenschafft des Weyh-Bischoffs Burckhard.
Cessat.

XXIII.

Bruchsaller 16. Fuder Zehend-Wein.
Ist das neuere *Gravam. IX.*

XXIV.

Collectatio der Ritterschafftlichen Güther.
Vid. Gravam. novum XXIX.

XXV.

Consensus Capitularis in translatione feudorum.

XXVI.

Unio Cleri.

XXVII.

Abgenommenes Synodal-Buch.

XXVIII.

Verweigerte Renovation der Rhenten und Gefällen.
Schlagt in die neuere *Gravamina XIX. & XX.*

XXIX.

Freye Wässerung der Wiesen der Stadt Bruchsall.
Cessat.

XXX.

Schaden bey Errichtung der Land-Straßen.
Cessat.

XXXI.

Gewaltthätige Eingriff in die Dhom-Capitularische Jurisdiction und arretirung Dero weltlichen Beamten.
Pertinet ad Gravamen VI. & VII.

XXXII.

Die Excommunication des Anwalts Göck zu Ketsch betreffend.
Cessat.

Des höchst-preißlichen Kayserl. Reichs-Hoffraths-Conclusa.

Conclusum 8. Junii 1728.

Cum inclusione exhibiti rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Speyer, Ihro Kayserliche Majestät hätten daraus gar ungern vernommen, was zwischen demselben und dem Dom-Capitul zu Speyer vor Verdrüßlichkeiten bishero entstanden.

Gleichwie aber viele darvon solchergestalt beschaffen wären, daß selbige ohne weitläuffige Untersuchung durch gute Einverständnus gar leicht abgethan werden könnten.

Also hätten Allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majestät zu des Herrn Bischoffs Gemüths-Billigkeit das allergnädigste Vertrauen, wolten denselben auch Reichs-Vätterlich und gnädigst dahin ermahnet haben, sich mit seinem Dom-Capitul in Fried und Einigkeit, über die eingeklagte Puncta zu setzen, und selbiges in seinen wohlhergebrachten Gerechtsamen und Befügnussen nicht zu beeinträchtigen, und wie dieses geschehen, oder was etwa erhebliches dagegen vorzustellen seyn mögte, solches sub termino duorum Mensium einzubringen, damit sonsten nicht nöthig seye, deßen ohnerwartet, weitere Kayserl. Verordnung gestalten Sachen und Umständen nach ohne Anstand ergehen zu lassen.

Conclusum 17. Septembris 1728.

Fiat Excitatorium an den Herrn Bischoffen zu Speyer dem insinuirten Kayserlichen Rescripto de 8. Junii nup. innerhalb zwey Monathen, so hiermit noch ex officio angesetzet werden, ein Genügen zu leisten. rescribaturque eidem cum inclusione ulteriorum exhibitorum de 6. Augusti 3. & 10. Sept. nup. sich auch über diese letztere zugleich intra eundem terminum mit seinem gründlichen Bericht vernehmen zu lassen, mit nochmalig gnädigster Erinnerung, sein über die noch immer weiters

weiters fortsetzende Beschwerden sich beklagendes Dom-Capitul zu Speyer in seinen hergebrachten Gerechtigkeiten und Gefällen (wo zumalen deren possessio vel quasi, als wie in Specie des Bruchsallischen Wein-Zehendens und Hochdorffischen Frond-Fuhren ohnlaugbar ist:) nicht zu bedrucken, oder in deren Ubung und Respective-Genuß zu verhinderen; hiernächst auch die zwischen dem Herrn Bischoffen und seinem Dom-Capitul obwaltende weltliche Strittigkeiten, weder directé noch indirecté (wie es auf ein und andern Fall das Ansehen haben wolle) gegen die kundbare Reichs-Gesätze, ausserhalb des Reichs zu ziehen, gestalten Ihro Kayserl. Majestät auch des abermal abgeforderten Berichts und Respectivè Vollzugs so gewiß in obbestimmter Zeit gnädigst gewärtig seyn wolten, als sonsten in deßen Unterbleibung allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majestät sich gemüßiget sehen würden, eine Kayserl. Commission zu gründlicher Untersuchung der eingeklagten Beschwerden, auch allenfalls befindenden Dingen nach ad manutenendum in den Dom-Capitularischen stracks erweißlichen Gerechtsamen und deren posses ohne weitern Verzug gnädigst anzuordnen.

Conclusum 6. & 7. Octobris 1729.

Referuntur exhibtia, absolvitur relatio & Conclusum.

Imo Fiat nunc petita Commissio auf den Herrn Churfürsten zu Maynz, & cum inclusione omnium exhibitorum rescribatur eidem. Es werde derselbe daraus des Mehrern ersehen. was vor vielfältige beschwerliche Strittigkeiten zwischen dem Herrn Bischoffen zu Speyer und dem Dom-Capitul allda seithero entstanden, und noch ohnerörtert seyen.

Nachdeme sich nun aus der Sache selbst und sonderbar aus dem letzteren impetrantischen exhibito so viel ergebete, daß solche Irrungen theils wegen der nothwendiger Zeugen Verhören, theils wegen der ohnentbehrlichen Augenscheinen, theils wegen der Inspection der in loco befindlicher vieler Rechnungen, Documenten, und dergleichen, theils sonsten ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach nicht besser als in loco selbsten und zwar unter Kayserl. Authorität per viam Commissionis untersuchet oder in der Güte ausgemachet werden könnten, auch Ihro Kayserl. Majestät gnädigst gerne seheten, und nöthig befindeten, daß man dieser Sache ein baldiges Ende mache, mithin zwischen dem Herrn Bischoffen und Dom-Capitul eine vollkommene Einigkeit und gutes Vernehmen zu ihrem beederseitigem selbst-eigenem Besten und Conservation förderlichst wieder herstellen mögte.

Als wolten Allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majestät dem Herrn Churfürsten zu Maynz die Kayserl. Commission hiemit gnädigst dahin auftragen, daß derselbe und zwar interim bis zu Austrag der Sache sumptibus utriusque partis Communibus die angebrachte Gravamina (ausser denen in dem exhibito de præsentato 28. Maji à. p. sub N. 3. enthaltenen Puncten, als

welche ad forum Ecclesiasticum verwiesen werden) zu forderst zwischen beeden Theilen Authoritate Cæsarea in der Güte zu vergleichen und abzuthuen, allen Fleiß anwenden, in deßen unverhoffender Entstehung aber die samtlich obgedachte Gravamina kürtzlich, doch gründlich und punctatim auditis sufficienter partibus (wiewohl mit möglichster Erspahrung der Kösten) untersuchen, ein Commissions-Protocoll darüber führen lassen, und sodann selbiges mit Räthlichem über alle Puncten specificè gerichtetem Gutachten anhero zu weiterer Kayserl. Verordnung baldmöglichst einschicken möge. Allermassen Ihro Kayserl. Majestät zu dem Herrn Churfürsten das sonderbahre gnädigste Vertrauen hätten, es würde derselbe nach seiner bekannten hohen Begabnus und Gemüths-Billigkeit beede Theile zu deren beederseitigen Beruhigung in Kürtze so viel es möglich auseinander zu setzen, sich hauptsächlich angelegen seyn lassen.

2dò Idque notificetur cum acclusione exhibitorum de 16. & 26. Septembris nup. dem Herrn Bischoffen zu Speyer per Rescriptum mit dem Anhang; Es hätten Ihro Kayserl. Majestät die gnädigste Zuversicht, es werde derselbe nach seiner bekannten Gemüths-Billigkeit zu der vor angeordneter Kayserl. Commission vorzunehmender gütlichen Abthuung der zwischen ihme und seinem Dom-Capitel obschwebender Strittigkeiten, alles Möglichste beyzutragen, mithin sich und sein Dom-Capitul in Ruhe und Einigkeit zu setzen, oder allenfalls seine habende rechtliche Fundamenta vor Kayserl. Commission genüglich vortragen zu lassen. Hingegen was die Lieferung des Bruchsaller Wein-Zehends aus denen Herrschafftlichen Kellern, und dann die Hochdorffer Frohnd-Dienste betreffe, das Dom-Capitul bey seiner hergebrachter possessione vel quasi, in conformitate rescripti Cæsarei de 8. Junii 1728. bis zu güt- oder rechtlichem Ausgang der Sachen ruhig und unbeeinträchtiget zu lassen, auch übrigens den Dom-Capitulärischen Syndicum Schomarz mit denen zur Sache selbst nichts thuenden- und doch seinem guten Leumuth in etwas zu nahe trettenden Expressionen (als worüber das Dom-Capitul zu Speyer sonderbare Beschwerden führet,) hinkünftig verschonen zu lassen, mithin auch seiner Regierung, daß sie sich aller empfindlicher Anzüglichkeiten enthalten solle, nachdrücklich anzubefehlen, von selbsten geneigt seyn; als welches alles Ihro Kayserl. Majestät zu sonderbahren gnädigsten Wohlgefallen gereichen würde.

3tiò Fiat etiam rescriptum notificatorium an das Dom-Capitul zu Speyer mit der gnädigsten Erinnerung, daß Ihro Kayserl. Majestät sich gnädigst versehen, es werde bemeltes Dom-Capitul seinem Bischoffen und Fürsten gebührenden schuldigsten Respect und Ehrerbietigkeit, auch alle möglichste Willfährigkeit und Beförderung vor angeordneter Kayserl. Commission, zu Ausmachung dieser beschwerlichen Sache zu bezeigen, sich äusserst befleissen.

Carl

Rescriptum Cæsareum dd. Wien den 1ten Mertz 1731.

Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. rc.

BEy Uns hat das Dom-Capitul Ew. Lbd. anvertrauter Cathedral-Kirchen zu Speyer, nach Ausweiß beyverwahrter Abschrifft allerdemüthigst angebracht, was massen Dieselbe, oder vielmehr Dero geistliches Consistorium gantz ohnvermuthet, und neuerlich gesinnet seye, bemeldtes Dom-Capitul in ihrer uhralt-hergebrachter bey allen Ertz- und Dom-Stiffteren des Teutschen Vatter-Lands allenthalben üblicher jurisdictione primæ Instantiæ in suos concapitulares, & personas chorales, und in der von erst-ermeltem Dom-Capitul von undencklichen Zeiten her ruhig gehabter, auch von Ewer Lbd. selbsten vor ohnstreitig erkannter possessione vel quasi zu beeinträchtigen, und sich selbsten solche erste Instanz quæstionis neuerlich privativè zuzueignen, und zu Rom occasione der vom Chur-Mayntzischen foro Metropolitano wegen des Johann Lamberts Sexpræbendarii dahin gebrachter Appellations-Sache bey einer Congregatione Cardinalium particulari per modum consilii an Ih. Päbstl. Heyl. eine Resolution in substantia dahin ausgewürcket, daß in prima Instantia die jurisdictio ordinaria in præfatos Capitulares & Chorales Ewer Lbden privativè zuständig seye; welches also, wann man nicht in Zeiten vorbiegete, alle ihre bißherige jurisdiction, und possession auf einmahl über den Hauffen werffen, und nicht nur Ihme, Dom-Capitul zu Speyer, sondern auch per consequentiam allen Dom-Capitulis im gantzen Röm. Reich ein ohnwiederbringliches Nachtheil zuziehen würde: Wie dann zu dessen Abwendung zugleich bey Uns die meiste Capitula, als in specie von denen Ertz-Stifftern Mayntz, Cölln, und Trier, dann von denen Dom-Stifftern Wormbs, Paderborn, Münster, Hildesheim, Eichstätt und Augspurg mit beweglichen Intercessionalien eingekommen seynd, und um schleunige allergerechteste Hülffe allerunterthänigst gebetten haben.

Gleichwie nun Wir Uns als supremus Advocatus, & Protector aller Teutschen Stiffter im gantzen Heyl. Röm. Reich, vermög der geschwornen Kayserlich. Wahl-Capitulation articulo decimo quartò verbunden erkennen, erst-berührte Teutsche Stiffter, und Kirchen bey ihren wohlhergebrachten Gewohnheiten, Gerechtsamen, und Freyheiten, auch deren possessione vel quasi kräfftigst zu schützen, und zu handhaben, mithin nimmermehr zulassen können, noch werden, daß selbige, und in specie dermahlen oberwehntes Dom-Capitul zu Speyer in ihren alten Gerechtsamen durch ein, und andere von Rom aus, zumahlen nicht in foro ordinario, & absque sufficienti actorum inspectione auswürckende Resolution benachtheiliget werden solten.

Als ermahnen Wir Ewer Lbd. hiermit Reichs-Vätterlich, und setzen anbey zu Dero Gemüths-Billigkeit, das gnädigste

Vertrauen, dieselbe werden sich durch Dero geistliches Consistorium, oder durch die obgedachte ohnstatthaffte Resolution nicht zu einer solchen Beeinträchtigung, so in Effectu ein allgemeines Gravamen aller Dom-Capitulorum im gantzen Römischen Reich wäre, verleithen, sondern vielmehr, mehrgedachtes Dom-Capitul zu Speyer in seiner von unfürdencklichen Jahren ruhig hergebrachter, und von Ewer Lbden selbsten realiter, & verbaliter, jurato; & iteratò, auch schrifftlich vielfältig agnoscirter jurisdictione primæ Instantiæ in ihre Concapitulares, und Chorales, auch deren rechtmässiger possessione vel quasi weder jetzt, noch künfftighin (zumahlen da ja Ewer Lbden die Lands-Fürstliche Superioritæt, das Jus Appellationis von dem Dom-Capitul, und Casus excepti frey verbleiben) beunruhigen, sondern um so gewisser ohngekränckt dabey lassen, als Wir sonsten (bevorab da es hier nicht nur um dieses Dom-Capitul allein, sondern wegen der Nachfolge, um aller Dom-Capitulorum im Heyl. Röm. Reich uhralte Gerechtsamben, und Freyheiten zu thun ist) Uns unumgänglich bemüssiget finden würden, zu deren gerechtesten, und nachdrücklicher Aufrechthaltung auf weiteres förmliches Anruffen, die behörige Reichs-Constitutions-mässige Mittel vorzukehren.

Wir seynd aber der gnädigsten Zuversicht, daß es Ewer Lbden nicht dahin werden kommen lassen, noch in einer solchen, der consuetudini universali totius Germaniæ zu wieder lauffenden, und aller Dom-Capitulorum im Heyl. Röm. Reich Jurisdiction, und deren ohnlaugbaren possess betreffenden Sache zu Rom (allwohin auch die behörige nachdrückliche Vorstellung unter heutigem dato abgehet) keine weithere, ohnedem, gestalten Sachen nach, von keiner Würckung seyn könnende motus machen, sondern vielmehr, wie dieser Unserer Kayserlicher gerechtester, und billig-mässiger Verordnung nachgelebt worden, innerhalb zwey Monathen, von Verkündung dieses den nächsten gehorsambsten Bericht erstatten werden. Und wir verbleiben beynebens Ewer Lbden mit ꝛc. Wien, den 1. Martii 1731.

Nro. 2.

Extractus Protocollares Ecclesiæ Cathedralis Spirensis.

In Capitulo Generali 16tâ Maji 1749.

Differentien mit Celsissimo Spirensi betreffend.

Des Herrn Dom-Scholasters Freyherrn von Elz Hochw. proponirten ausführlichen Innhalts, was gestalt zwischen Sr. Hochfürstl. Gnaden und Einem Hochw. Dom-Capitul einige Zeit her verschiedene Differentien entstanden seyen, worüber man denen samtlichen HHrn. Capitularen per Circulares umständlichen part gegeben, da nun diese wichtige

materie

materie auf dermahliges generale aufgeschoben worden, so stunde anjetzo darüber zu deliberiren.

Conclusum.

Es seyen beyde HHrn. Capitulares Hr. von Metternich und Hr. Graff von Oettingen ad Celsissimum abzuordnen, um die amicabilem zu Tendiren, und wurde denenselben Syndicus Becker zugegeben, um die nöthige Acta und Informationes zu suppeditiren.

In Cont. Capitulo generali 17mâ Maji 1749.

Resolvebatur denen beyden ad Celsissimum deputirten HHrn. Capitularen ein höfliches credentiale mit zugeben, und darinnen Se. Hochfürstl. Gnaden zu erbitten, das vorhin erlassene Capitular-Schreiben nicht aufzunehmen, ob hätte man Sr. Hochfürstl. Gnaden schuldigsten Respect zu nahe tretten wollen, sondern ex parte Reverendissimi Capituli würde unterthänigst contestiret, daß man nichts sehnlichers suche, und verlange als die etwa obschwebende Zwistigkeiten amicabiliter beygeleget zu sehen, in welcher Absicht man dann beyde Hochwürdige HHrn. Capitulares an Se. Hochfürstl. Gnaden abordnete, und sich zu allem friedlichen gehorsamsten Betrag unterthänigst erbiethe; übrigens beziehe man sich auf derer Herren Capitularen mündlichen Vortrag.

Occasione hujus wurde ferner resolvirt, daß die HHrn. Deputati jedesmalen ad Reverendissimum Capitulum referiren mögten, wie weith dero Commission gediehen, und was von Zeiten zu Zeiten darinn gehandlet werde. Auch solle von dem resoluto Capitulari sub hesterno in welchem man vorläuffig eine Deputation ad tentandam amicabilem denominiret, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier, und Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg Nachricht gegeben, und dieselbe um maturation Dero gnädigsten Meynung und Capitular-voti nochmahlen ersuchet werden.

In Capitulo 3tiâ Junii 1749.

Beyde ad Celsissimum Deputirte HHrn. Capitularen von Metternich und Graff von Oettingen, welche gestern anhero von Bruchsall zurück gekommen, produciren eine von Sr. Hochfürstl. Gnaden ihnen zugestellte Ruckantwort auf das ihnen HHrn. Deputatis mitgegebene und Sr. Hochfürstl. Gnaden præsentirte Capitular-Schreiben, worinen höchst Dieselbe zwar abermalen in harten und invectivischen Terminis das unterm 14ten Decembris a. p. an dieselbe erlassene Capitular-Schreiben anziehen, im übrigen aber sich ad amicabilem nicht ungeneigt zu seyn erklären.

Es referiren anbey die Herren Deputati, daß Se. Hochfürstl. Gnaden bereits ordre an Dero Forst-Amt gestellet hätten, daß jedem Hrn. Capitularen die zugesagte drey Claffter Brenn-

Holtz solten gereichet werden. Sodann produciren dieselbe die verfassete Gravatorial-Puncten an der Zahl 19. salvis ulterioribus. Als nemlich:

1mò Das zu Philippsburg Hochstifftischer Seits neu aufgerichtete Rhein-Fahrd, wessen Abstellung nebst Ersetzung des dardurch Reverendissimo Capitulo causirten Schadens gebetten wird.

2dò Das Rheinhauser grosse und kleine Rhein-Fahrd, dessen ein Hochw. hohes Dom-Capitul gantz alleinig mit dem St. German-Stifft berechtiget ist, wegen Hochstifftlicher Seits hierin neuerlich eingeführter Ordnung und zu deren Abstellung und revocirung gebetten.

3tiò Das kleine Rhein-Fahrd zu Rheinhausen, welches Ein Hochw. Dom-Capitul mit dem dahiesigen St. German-Stifft ebenfalls zu exerciren hat, betreffend: hat man sich ex parte Reverendissimi Capituli wegen deme denen Rheinhauser Unterthanen zwar interdicirten kleinen Fahrds, aber in Ansehung eines vorgeblichen Special-Privilegii Episcopalis nicht geschehener parition zu beschwehren.

4tò Das sonst gewöhniglich eingelieffert wordene Ferchen-Korn in Wiesenthal, Hambrücken, und Kirrloch, als solches währender Zeit, da die Rheinhauser Unterthanen das kleine Fahrd im Besitz gehabt, unständig worden, und dahero nach revocirung dieser vergünstigten Befahrung die Wieder-Erhebung dieses Ferchen-Korns bey Celsissimo anverlanget, darauf hin aber kein Gehör gefunden worden; Als hat man Dom-Capitularischer Seits diesserthalben fernerweite Klag zu führen, somit bey Sr. Hochfürstl. Gnaden auf die Administration der Justiz unterthänigst anzutragen.

5tò Die Frohnd-Freyheit deren Ferchen-Knechten sowohl als das sonst gratis hergegebene Holtz zu denen Land-Brücken, dieweilen solches dermahlen untersaget wird, als hat man hierum ebenmäßig unterthänigst anzustehen.

6tò Die denen Bauerbacher Dom-Capitularischen Unterthanen von Sr. Hochfürstl. Gnaden abgedrungene Huldigung belangend, werden Höchst Dieselbe unterthänigst gebetten, selbige der geleisteten Huldigungs-Pflichten wiederum zu entlassen.

7mò Was die Criminal-Jurisdiction, und Territorial-Superioritæt in denen Dom-Capitularischen Ortschafften anlanget, gleichwie ohngeachtet des von Sr. Hochfürstl. Gnaden an Dero Ober- und Aemtere erlassenen Rescripts neuerliche Eingriff beschehen, als wären Höchst Dieselbe zu ersuchen, bey sothaner Verordnung wegen Ausliefferung der Maleficanten es bewenden zu lassen.

8vò Die von einem Hochw. Hohen Dom-Capitul von undencklichen Jahren hero exercirte Jagd-Gerechtigkeit gegen Lusheim und in dem Amt Marientrauth, indem Ein Hochw. Dom-

Dom-Capitul jederzeit in geruhiger Possession derenselben verblieben, von jüngeren Zeiten aber darinn gestöhret worden ist, als werden Se. Hochfürstl. Gnaden dahin unterthänigst gebetten, damit das vorige freye Jagd-Exercitium Reverendissimo Capitulo wie vorhin, wiederum einberaumet werde.

9nò Die pia Legata, so Se. Hochfürstl. Eminenz der Herr Cardinal von Schœnborn Höchstseeligen Andenckens dahiesiger hohen Dom-Kirche zugedacht haben, von Sr. Hochfürstl. Gnaden aber nicht anerkannt werden wollen, wären zu deren gnädigsten Anerkanntnus Se. Hochfürstl. Gnaden unterthänigst zu belangen.

10mò Wegen dem Bruchsaller Wein-Zehenden, welchen Camera Episcopalis dermalen für sich behaupten will, und jedannoch Ein Hochw. Dom-Capitul allezeit in naturâ & indefinitè zu erheben gehabt, wären Se. Hochfürstl. Gnaden zu erbitten, entweder die mit Bischoffen Eberhard dem Vorgeben nach errichtet worden seyn sollende Convention Reverendissimo Capitulo zu communiciren, oder wiederum besagten Zehenden in naturâ erheben zu dörffen, zu gestatten.

11mò Da es mit dem Bintzdammer Zehenden die ebenmässige Bewandnus habe, (gestalten auch dieser Einem Hochw. Dom-Capitul ohnstrittig zugehörig, allein â Camera Episcopali von mehreren Jahren hero allschon eingezogen worden ist) als werden zu dessen Wiedergestattung Se. Hochfürstl. Gnaden gleicher Gestalten unterthänigst gebetten.

12mò Die Diedesfelder Frevelthätigung betreffend, da Reverendissimum Capitulum dessen mit dem Ober-Amt Kirrweiler gemeinschafftlich berechtiget ist, als wäre Celsissimus dahin unterthänigst zu belangen, daß dieselbe ohne weitern Anstand vorgenommen und ein gewisser Tag hierzu bestimmet werden mögte, damit auf Seiten Reverendissimi Capituli jemand benennet werden könnte.

13tiò Da Einem Hochw. Dom-Capitul von Rechts-wegen zukommet, einen Schultheisen in Didesfeld zu setzen, hierin falls aber ein Anstand gemacht werden will, als bittete Reverendissimum Capitulum, Se. Hochfürstl. Gnaden mögten den Schultheisen in die hergebrachte Gerechtsame wiederum einsetzen lassen

14tò Das aus dem Behn-Wald sonsten gratis hergegebene Bau- und Brenn-Holtz ist zwar dato mehrmalig beschehener Vorstellungen ohnangesehen hinterhalten worden, da aber solches Einem Hochw. Dom-Capitul von längern Zeiten hero rechtlich gebühret, als wäre zu dessen Abgab Celsissimus bittlich zu ersuchen.

15to Wegen der Keller-Visitation in denen Ortschafften, wo Reverendissimum Capitulum den Zehenden zu erheben hat, werden Se. Hochfürstl. Gnaden gebetten gnädigst zu erlauben, daß wegen ansonst vorgehen könnender Zehend-Defraudationen

bey von Hochfürstl. Ober- und Aemtern vorzunehmender Keller-Visitation hievon Reverendissimo Capitulo Nachricht gegeben werde, daß selbes ab seiner Seiten die Seinige ebenfalls hierzu abordnen könne.

16tò Wegen Verpflichtung deren Hochstifftischen Räthen und Beamten: gleichwie solches bey Einem Hochw. hohen Dom-Capitul jederzeit gebräuchlich gewesen, von einigen Jahren aber unterblieben ist, als wird à Reverendiss. Capitulo gebetten, damit Se. Hochfürstl. Gnaden hinführo die Verpflichtung Dero Beamten coram Deputatis Capituli vorzunehmem geruhen mögten.

17mò Den Noval-Zehenden im Hochstifft betreffend, ergehet an Ihro Hochfürstl. Gnaden Reverendissimi Capituli unterthänigste Bitte, Höchst-dieselbe die Verordnung dahin zu verfügen gnädigst geruheten, daß die entzogene Zehen-Districten Reverendissimo Capitulo wiederum restituirt werden mögten.

18vò Den an der Schießmauer in der Maycammerer Gemarckung gelegenen Wein-Garten betreffend, gleichwie der Zehend hievon des Orts Decimatoribus hinweg genommen worden ist, und alljährlich also continuirt wird, als ersuchet Reverendissimum Capitulum Celsissimum damit der quæst. Wein-Zehenden denen Decimatoribus wiederum zur hinkünfftigen Decimation restituirt werden möge.

19nò Vier und drey viertels Simmeren Güld-Korn zu Kirrweiler betreffend: werden Se. Hochfürstl. Gnaden gebetten, die gnädigste Verfügung zu machen, daß deswegen à Camerà Episcopali Richtigkeit gepflogen werde.

Conclusum.

Ob zwaren das von denen HHrn Deputatis producirte Hochfürstl. Schreiben Einem Hochw. Dom-Capitul wegen denen darinn abermalen adhibirten harten expressionen empfindlich, so wolle man doch dermalen ex parte Reverendissimi Capituli um die vorseyende amicabilem nicht zu impediren, oder gleich ab initio zu zerschlagen, solches ohnbeantwortet lassen, es seye aber bey denen Gravaminibus Celsissimo præsentandis Sr. Hochfürstl. Gnaden vorzustellen, Höchst-dieselbe mögten in Zukunfft Dero Dom-Capitul mit dergleichen herben expressionen verschonen.

Belangend die producirte Gravamina, da seyen solche also, wie sie dermalen salvis ulterioribus verfasset, Celsissimo per Dominos Deputatos zu übergeben.

Sodann seye Dom-Keller Koch zu beorderen, das von Sr. Hochfürstl. Gnaden verwilligte Holtz in Empfang zu nehmen, sofort dessen Transport und Division inter Dominos Capitulares zu besorgen.

In

In Capitulo Generali 19nâ Januarii 1750.

Se. Hochfürstl. Gnaden rescribiren ad Reverendiss. Capitulum wegen denen in generali Maij 1749. Höchst denenselben zur gnädigsten remedur unterthänigst vorgetragenen gravatorial-puncten, accludendo dero gnädigste Declaration, woraus dann à Dominis Deputatis referirt wurde, daß allforderst die Documenta & Protocolla zu handen gebracht werden müsten, um von Deputations-wegen mit gutem Grund und Bestand die auf Celsissimi Declarationes abzufassende Capitular-Erklärungen einrichten zu können; vorläuffig aber wäre zu deliberiren, was man Ihro Hochfürstl. Gnaden wegen deren von Weyl. Ihro Eminenz dem Herrn Cardinalen und Bischoff von Schönborn der hohen Dom-Kirchen legirten 50. tausend Fl. weiter vorstellig machen wolle, und wurde resolvirt

Conclusum.

Es seyen des Herrn Capitularen von Hettersdorff Hochwürden zu ersuchen, Ihro Hochfürstl. Gnaden den Vortrag im Nahmen Reverendissimi Capituli dahin zu thuen, daß wann Ihro Hochfürstl. Gnaden Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier um einen zeithero einigemahl höchst gnädigst geäusserten Beytrag zu bewegen gnädigst belieben wolten, so würde man ex parte Reverendissimi Capituli die nehmliche bittliche Vorstellung bey Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier unterthänigst einzulegen nicht ermanglen, wordurch also ein Anfang zu dem ad restaurationem Ecclesiæ Cathedralis erforderlichem fundo erlanget, und demnächst solcher fundus durch andere Gutthäter ander weit augmentirt werden könnte.

In Capitulo Generali 26tâ Maji 1750.

Nachdem die puncta gravatorialia Celsissimum inter & Reverendissimum Capitulum in gestrig- und heutiger Capitular-Session von puncten zu puncten durchgangen, überleget, und die Dom-Capitularische replicirliche Anmerckungen dabey gemachet worden, als wurde abgefaßt. Das

Cónclusum.

Seye diese Dom-Capitularische Erklärung allforderst denen zu Bruchsal sich befindenden dahiesigen Capitular-Herren zur Einsicht zu communiciren, und demnächst durch die verordnete Herren Deputatos Sr. Hochfürstl. Gnaden unterthänigst zu exhibiren, und hätten sich Domini Deputati, dahin quovis modo zu impendiren, wie man mit Sr. Hochfürstl. Gnaden die amicabilem dermahlen zu Stande bringen könne.

In Capitulo 14ta Aprilis 1757.

Producebatur ein von Fürstl. Speyerischer Regierung dem Syndico Becker unterm 31ten nup. zugefertigtes Gegen-Promemoria auf die Dom-Capitularis. contra das Hochstifft in diversis eingebrachte gravamina, krafft wessen einem Hochwürdigen Dom-Capitul wenig oder gar nichts nachgegeben werden will.

Conclusum.

Solches seye zu vorderist denen anwesenden Herren Capitularen ad statum legendi zu zustellen, und demnächst dem Archivario Löbel zur ferner weiten Nachsicht in archivo zu communiciren, & reproducatur in proximo Capitulo generali mit dessen sowohl, als beyder Syndicorum Gutachten.

In Capitulo 26tâ Aug. 1757.

Reproducebantur die acta, und die mit der Hochfürstl. Speyerischen Regierung zeithero gepflogene correspondenz puncto Hochstifftischer Seits prætendirenden juris recipiendi appellationes in causis deren Dom-Capitularischen Unterthanen zu Jöhlingen und Bauerbach.

Conclusum.

Wäre durch die sub hodierno resolvirte Deputation Celsissimo mündlich gehorsamste remonstration zu machen, wie man Dom-Capitularischer Seits die mehrmahlen angesuchte Conferenz zu Abgleichung dieser und sonstig obschwebender Differentien anzugehen bereit seye, und desfalls Celsissimi gnädigste final-resolution sich ausbitte.

In Capitulo Generali 10mâ Novembris 1757.

Des Herrn Dom-Dechants Hochwürden proponirten, wie bekanntlich gar vielfältige gravamina von ältern und jüngeren Zeiten Celsissimum inter & Reverendissimum Capitulum obschwebeten, worunter in specie das von Seiten des Hochstiffts in denen Dom-Capitularischen Ortschafften prætendirt werdende Jus recipiendi appellationes, und jurisdictio Criminalis begriffen, wesfalls, wann nicht durch gütlich oder rechtliche Weege die zulängliche Auskunfft zeitlich getroffen würde, einem hochwürdigen Dom-Capitul schädliche Thätlichkeiten und sonstige alsdann vielleicht irreparable præjudicia zu befahren stünden, nachdeme man nun über diese materien reiffe deliberation gepflogen, so wurde vorläuffig abgefaßt. Das

Con-

Conclusum.

Anvorderist wären Celsissimus durch ein nur in generalibus, aber in submissesten terminis verfassetes Schreiben unterthänigst zu ersuchen, Ihro Hochfürstl. Gnaden mögten gnädigst geruhen, die Dom-Capitularische documenta und fundamenta sich unterthänigst vortragen zu lassen, und demnächst dero Willensmeynung einem Hochwürdigen Dom-Capitul mildest zu eröffnen, was für selbst beliebige Mittel an handen gegeben, und eingeschlagen werden wolten, wie aus diesen samtlichen Puncten durch gütliche Weege oder allenfalls durch Verschickung ad impartiales, oder auch per compromissum und sonstig-rechtlichen Spruch zu kommen, und zu beyderseitiger Beruhigung alle obwaltende Differentien vor beständig abzuthun seyn mögten; welches Schreiben Syndicus Baur Celsissimo zu höchsten handen zu stellen, und darauf die allenfallsige gnädigste Weisung oder sonstig' Hochfürstliche resolution abzuwarten, fort Rererendissimo Capitulo zur anderweiten Maaßabnehmung den unterthänig pflichtmäßigen Bericht zu erstatten hätte.

In Capitulo 23tiâ Nóvembris 1757.

Celsissimus eröffnen Reverendissimo Capitulo, es seye ihnen von dero Regierung hinterbracht worden, daß der Dom-Capitularische Amts-Keller zu Bauerbach, das in Sachen Henrich Dodeck modò Franz Anton Bellos contra Jacob Götz neulich erkannte Mandatum de exequendo nicht respectire, sondern alle zeithero in dieser Sache an ihne ergangene oberrichterliche Verfügungen durch die Banck vilipendire; alldieweilen aber dergleichen subordinations widriges Betragen die Gott-gefällige Justiz auf eine gantz unverantwortliche Art hemme; als verseheten sich Se. Hochfürstliche Gnaden ein Hochwürdiges Dom-Capitul werde erwehnten Amts-Keller dahin anweisen, daß dem erkannten Mandato sträcklichste parition geleistet, und die Regierung nicht vermüssiget werde, im Entstehungs-Fall zu Behauptung der Landes-Herrlichkeit und darmit verknüpffter durch das uralte Herkommen bestättigter Oberrichterlichen authoritæt mit geschärffteren Zwangs-Mittlen fürzufahren.

Conclusum.

Ihro Hochfürstl. Gnaden in unterthänigster Ruckantwort ohn zu verhalten, wie man mit vielem befrembden hierab entnehme, ob wolle ex parte des Hochstiffts viâ facti und zwar in einem derer Haupt-Puncten, worüber man doch dermalen in gütlicher Unterhandlung begriffen, zu gefahren werden, man versehe sich jedoch zu Celsissimi æquanimitæt, höchst dieselbe

werden in der Sache zuruck halten, bis auf ein- oder die andere Art eine nähere Auskunfft würde getroffen werden können.

In Capitulo 4tâ Januarij 1758.

Nachdeme einem Hochwürdigen Dom-Capitul die Nachricht zu gekommen, was gestalt Ihro Hochfürstl. Gnaden durch dero zu Wien constituirten Agenten von Fernau apud Augustissimum die Beschwerende Anzeige gegen ein Hochwürdiges Dom-Capitul zu Anfang des Monats Decembris kurtz abgewichenen Jahrs hätten thun lassen, daß man ihnen Dom-Capitularischer Seits 1mò. die Territorial-Superioritæt in samtlichen Dom-Capitularischen Ortschafften. 2dò. das Jus recipiendi appellationes in causis die Dom-Capitularische Ortschafften und Unterthanen betreffend. 3tiò. das Jus Collectandi besonders in præstationibus militaribus. 4tò. die Criminal-Jurisdiction und sonstige beträchtliche Jura disputiren wolle, und dahero um Kayserl. allerhöchste Verordnung gebetten worden, solche auch post ferias natalitias pro Celsissimo favorabiliter zu hoffen seye.

Als wurde über dieses zumahlen bey vorseyenden gütlichen Tractatē gantz unerwartete und äusserst bedenckliche emergens berathschlaget, so fort bey eben heute abgehender Wiener Post also gleich ex Capitulo dem Dom-Capitularischen Agenten von Hugenstein der gemessene Auftrag unverweilt gegeben, daß er Nahmens eines Hochwürdigen Dom-Capituls bey Kayserl. Majestät allerunterthänigst Gegen-Supplicando einkommen und anzeigen solle, wie ein Hochwürdiges Dom-Capitul eben dieser in der Hochfürstl. Speyerischen Supplic angeführter, und mehr anderer materien halber in gütlichen Tractaten würcklich stehe, welche Anzeige behörend zu bescheinigen, ihme Agenten von Hugenstein die von dem Hochfürstl. Speyerischen Deputato an den Dom-Capitularischen Deputatum kurtz nacheinander erlassene Original-Schreiben mit überschicket, und derselbe ferner ausdrücklich beorderet wurde, cum provocatione auf die wegen der Bauerbacher Huldigung und Hochfürstl Seits in denen Dom-Capitularischen Ortschafften prætendirenden Landes-Superioritæt von Seiten eines Hochwürdigen Dom-Capituls allschon anno 1748. zu Wien exhibirte Supplicata das Werck ohne mindesten Zeit-Verlust, und mit solchem Nachdruck allerhöchsten Orts zu incaminiren, damit Hochfürstl. Speyerischer Seits nichts widriges erschlichen werde, auch über den weitern Vorgang und Erfolg Reverendissimo Capitulo zuverläßige fernere Nachricht zu ertheilen: und dieweilen auch die auf die neulich anhero communicirte Hochfürstl. Speyerische Gegen-Punctationen Dom-Capitularis. Seits zu ertheilende Final-Anmerckungen würcklich fertig, so wurden dieselbe in Capitulo punctatim verlesen, begenehmet, und mir (dem Secretario) gnädig anbefohlen, solche sobald sie nebst darzu gehörigen adjunctis decopiret seyn würden, an den Hochfürstl. Seits ernannten Deputatum Hof-Rath Huppmann nacher Bruchsall zu überschicken, mit dem Vermelden, daß ich auf Erforderen mich zu Bruchsal einzufinden ohnermanglen würde, um hier und dar

die

die etwa noch anverlangende mehrere Erläuterungen geben, und zu würcklicher projectirung einer transaction bestmöglichst cooperiren zu können.

Nro 3.

INSTRUCTION

Vor den Dom-Capitularischen Bevollmächtigten

Reichs-Hof-Raths-Agenten zu Wien Herrn von Bissing:

In Sachen

Eines Hochwürdigen Dom-Capituls zu Speyer

Contra

Ihro Hochfürstliche Gnaden daselbst.

Puncto diversor. Gravam.

Die jenige Gravamina, wovon Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Speyer in Dero unterm 16. Nov. 1757. datirten und den 1. Decemb. selbigen Jahrs bey Höchstpreißlichem Kayserl. Reichs-Hof-Rath gegen ein Hochwürdiges Dom-Capitul zu Speyer exhibirten Vorstellung Anregung thun, und um deren gütliche Abgleichung ein Hochwürdiges Dom-Capitul gleich von Anbeginn der Regierung Hochermelter Sr. Hochfürstlichen Gnaden bis anhero, wo die Sache an den Allerhöchsten Richter nicht zwarn aus diesseitigem, sondern lediglich aus des Hochfürstlichen Gegentheils veranlassen gediehen ist, bestehen eigentlich in denen in adjuncto sub Nro 1. summariè bemerckten 29. Puncten. Wobey man zugleich, weilen Innhalts Kayserl. Reichs-Hof-Raths Conclusi vom 13. April. 1758. sowohl die neuere als auch die ältere bey Lebzeiten Weyl. Sr. Hochfürstl. Eminenz des Herrn Cardinalen und Bischoffen Damiani Hugonis an Kayserl. Majestät gebrachte Beschwerden dermahlen miteinander entweder durch gütlich- oder rechtliche Weege abgemacht werden sollen, eben diese ältere Gravamina à latere specificirt, und wo die ältere entweder auf sich beruhen, oder durch Kayserl. Allerhöchste Decision allschon erörttert, oder aber annoch subsistiren, und in die neuere einschlagend seynd, jedesmahlen dabey annotirt hat, so welches adjunctum sub Nro 1. dem Dom-Capitularischen Herrn Mandatario als ein compendium dessen, was coram commissione Cæsareâ hinc inde etwa zu verhandlen seyn mögte, andienen kan.

Um aber demselben ad singula die nähere Erläuterung und erforderliche instruction an Handen zu geben, so ist ad

Gravam. I. II. III. IV. & V.

Die Rhein-Fahrde betreffend.

Zu bemercken, daß das Hochstifft Speyer zu Eingang dieses Seculi ein Rhein-Fahrd zu Philippsburg, wo vorhero niemahlen eines gewesen, neuerlich und zum mercklichen Abbruch und Schaden des höchstens drey viertel Stund unter Philippsburg in loco Rheinhausen von vielen Jahrhunderten existirenden dem Hohen Dom- und Collegiat-Stifft ad St. Germanum in Speyer zuständigen Rhein-Fahrds angelegt habe. Die Abstellung dieses intrudirten Philippsburger Fahrds wurde allschon an Weyl. Se. Hochfürstliche Eminenz gesonnen, wie unter denen bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath ehemahlen eingebrachten älteren Gravaminibus das Gravam. 20. & additionale 9. ausführlicher besagen, und wo damahls Beklagte Se. Hochfürstliche Eminenz in ihrer Antwort ad hoc gravamen judicialiter eingestanden haben, daß sie von einem zu Philippsburg angelegt seyn sollenden Fahrd nichts wüsten, daß die Fürstliche Hof-Cammer deßfalls keinen Kreutzer erhebe, und wann die querulirende Capitula deßfalls an ihrem Fahrd zu Rheinhausen beschädiget würden, so müßten sie die indemnisation an den jenigen suchen, welcher sie beeinträchtige, das Hochstifft Speyer habe niemahlen einige Fahrd-Gerechtigkeit zu Philippsburg prætendirt, auch nichts davon gezogen ꝛc.

Da nun Se. jetztregierende Hochfürstliche Gnaden eben dieses Philippsburger Fahrds sich anmassen, so hat Capitulum Cathedrale um Abstellung dieser schädlichen Neuerung gar vielfältige Vorstellungen gethan, sich auf ihres Herrn Vorfahrers selbsteigenes judiciales Eingeständnuß, auf das uralte Herkommen und Possession, ja so gar auf unverwerffliche die unbefugte prætension eines Philippsburger Rhein-Fahrds gäntzlich widerlegende Documenta bezogen, aber vergeblich.

Mithin ist coram commissione ad amicabilem cum provocatione ad acta antiquiora bey dem ersteren Gravam. lediglich darauf zu bestehen, daß dieses neu intrudirte Philippsburger dem Dom-Capitularischen und German-Stifftischen Fahrd zu Rheinhausen sehr nachtheilig- und schädliche Fahrd gantz abgestellet werde.

Uber sothane Hochstifftische usurpation eines neuen Fahrds zu Philippsburg wird Reverendissimum Capitulum und mit ihme das St. German-Stifft in Ansehung Ihres Fahrds zu Rheinhausen ferner gravirt, daß man Hochstifftischer Seits vor alle Hochstifft Speyerische Räthe, Beamte, Hoff- und andere Bediente, sie haben Nahmen, wie sie wollen, bis auf den Geringsten sowohl vor die Personen, als auch vor ihre zur Hauß-Consumption, ja auch zum Handel und Wandel an dem Rheinhauser Fahrd hin- und herüber transportirende Effe-

cken, als Frucht, Wein, Holtz ꝛc. eine ohnentgeldliche Uberfuhr prætendiret, wordurch aber, weilen dergleichen Fuhren das Jahr hindurch zu hunderten und mehr passiren, nicht nur das Dom- und German-Stifftische Fahrzeug ruinirt wird, sondern auch ein sehr beträchtlicher Abgang am Fahr-Geld sich ergiebt, auch noch darzu die bestellte Fercher mit ungemessenen Frohnden vor das Hochstifft beladen, und dardurch an der Beförderung deren Passagiers und des gantzen Publici behindert werden. Wo hingegen proprietarii dieses Fahrds durch klare Brieff und Siegel Ihro Hochfürstl. Gnaden dargethan haben, daß ausser eines zeitlichen Fürsten und Bischoffs zu Speyer höchster Person, wann selbige an dem Rheinhäuser Fahrd passiren, und Deroselben begleitenden Hoffstaat sonst niemand, er seye, wer er wolle, frey seye.

Da auch um Abstellung und künfftiger Vorbiegung dieser und anderer Unordnung die von uralten Zeiten herkommlich gewesene Fahr-Ordnung erneuert werden will, so machen Ihro Hochfürstl Gnaden hierunter lauter Schwierigkeiten, und wollen sie proprietarios in Annehmung ihrer Ferchen-Meister und Knechten, regulirung des Fahr-Lohns oder Ferchen-Tax, und was zu Unterhalt- und Beförderung dieses Rheinhäuser Fahrds sonst mehr nöthig und ersprießlich zu verordnen seyn mag, auf mancherley Art behinderen und beeinträchtigen, und das zwar lediglich unter dem Hochstifftischer Seits allenthalben aufstellenden Prætext der dem zeitlichen Regenten des Hochstiffts in loco Rheinhausen competirenden Territorial-Superiorität, worgegen aber ein Hochwürdiges Dom-Capitul und St. German-Stifft mit weit mehrerem Fug und Grund behaupten, wie hier nicht die Frag von Landes-herrlichen Befugnussen und deren vermeintlichen Verletzung, sondern lediglich von der jedem Eigenthümer zukommenden Disposition und besseren Benutzung des seinigen seye, auch derer interessirter Capitulen Vorfahrere dergleichen Fahr-Ordnungen in vorigen Zeiten ohne mindesten Widerspruch eines zeitlichen Regentens des Hochstiffts Speyer mehrmahlen gemacht haben, eben so, wie sie Capitula mit der Administration und Benutzung anderer ihrer Güther, Zehenden und sonstiger Intraden ohne deren Landes-Herren, worinn diese Güther, Zehenden und dergleichen gelegen, mindesten Widerspruch oder geringstes Nachtheil frey zu disponiren befugt seynd.

Es wäre dahero auf der Abstellung der ex adverso so ohnmäßig prætendirender Fahr-Freyheit zu bestehen.

Wegen Errichtung einer Ferchen-Ordnung oder vielmehr wegen Bestättigung der allschon anno 1575. Hochstifftischer Seits selbst anerkannten älteren Ordnung aber könnte zu Bezeugung, wie man Dom-Capitularischer Seits amore pacis in allen nur möglichen Dingen gerne beytretten wolle, declariret werden: daß man nicht nur Ihro Hochfürstl. Gnaden die Dom-Capitularischer Seits zu verfassende Tax- und Fahr-Ordnung communiciren, sondern auch geschehen lassen wolle, daß deren Publication und Affigirung in loco Rheinhausen durch

 das

das Hochstifft-Speyerische Amt zu Philippsburg, als worunter der Ort Rheinhausen gehörig, wie auch die Verpflichtung deren Ferchen-Knechten vor ermeltem Amt beschehe.

Das 3. 4. und 5. Gravamen eben auch dieses Rheinhäuser Fahrd betreffend, desfalls ist lediglich darauf zu bestehen, daß Ihro Hochfürstliche Gnaden und Dero Unterthanen die Gemeinde Rheinhausen angehalten werden, das Rheinhauser kleine Fahrd als ein appertinens des grösseren Fahrds anhero zu restituiren,

und dann, daß die Gemeinden Wiesenthal, Hambrücken und übrige in der alten Ferchen-Ordnung de anno 1575. benahmsete Hochstifft Speyerische Ortschafften zu Entrichtung des darinn stipulirten jährlichen Ferchen-Korns gegen sodann zu gaudirende freye Überfuhr, angewiesen, auch das Gehöltz zu denen Fahr-Brücken abgegeben werde.

Ausser diesem Rheinhauser-Fahrd befindet sich eine halbe Stund den Rhein herunter noch eins grad vor der Stadt Speyer, das Lußheimer Fahrd genannt, woran Reverendiss. Capitulo die Halbschied originetenùs zuständig, es ist aber dieser Dom-Capitularischer Antheil in älteren Zeiten dem Hochstifft, welches ohnehin den anderen Theil an sothanem Fahrd hatte, in Bestand gegen einen sicheren Canonem überlassen worden, mit weiterem Beding, daß die dem Hochwürdigen Dom-Capitul so geist- als weltliche Angehörige an diesem Fahrd die freye Überfuhr nach wie vorhin behalten sollen, deme entgegen will aber Hochstifftischer Seits diese Fahrd-Freyheit gantz novissimè contradicirt werden, wannenhero man bestens befugt wäre, da die conditiones jenseits nicht gehalten werden wollen, solche auch diesseits völlig aufzuheben, und an statt des dermahlen ziehenden jährlichen Canonis ad 75. fl. die ratam an dem eigentlichen Einkommen dieses Fahrds zu prætendiren.

Endlichen hat ein Hochwürdiges Dom-Capitul gantz privativè in dem ihme angehörigen Dorff Ketsch zwey Stunden unter Speyer den Rhein hinunter ein Rhein-Fahrd, wessen Genuß das Hochstifft dahin attentativè beschräncken will, daß man nur eine sogenannte Spitz-Nehe samt kleinem Fahrzeug, keineswegs aber eine grosse Nehe alldorten halten solle; worüber aber bereits bey Zeiten Weyl. Sr. Hochfürstl. Eminenz, welche diese grosse Nehe dem Dom-Capitul gewaltthätig hinweggenommen haben, ein Mandatum de non turbando in possessione vel quasi illimitati juris trajectûs, restituendo pontonem violenter ablatum, ac resarciendo omne damnum S. C. extrahirt worden ist, wann nun Hochfürstlicher Seits bey vorseyenden gütlichen Unterhandlungen von dieser ohnehin gantz offenbahr unbefugten Prætension und Beschränckung des Dom-Capitularischen Fahrds zu Ketsch gäntzlich abgestanden werden will, so könnte auch die Dom-Capitularische Prætension auf die völlige ratam des Fahrds zu Lußheim nachgegeben, und daß man sich Dom-Capitularischer Seits mit denen jährlichen 75. fl. Pfacht begnügen lassen wolle, declarirt werden, doch müste hierbey die Fahr-Freyheit über die Dom-Capitula-

pitularische Angehörige an diesem Fahrd zu Lußheim salvirt bleiben.

Würde aber wider besseres verhoffen Hochfürstl. Seits auf dem Anspruch wegen des Ketscher-Fahrds bestanden werden wollen, so wäre auch Dom-Capitularischer Seits auf dem Anspruch auf das Lußheimer-Fahrd lediglich zu beharren, und daß man wegen Ketsch die Sache an dem Kayserl. Cammer-Gericht, allwo sie litispendent, ferner rechtlicher Ordnung nach contra das Hochstifft per paritoriam plenam erörteren lassen wolle, zu declariren.

Gravam. VI. & VII.

Die Hochstifftischer Seits über die Dom-Capitularische Ortschafften *prætendirende Territorial-Superioritæt* **und** *Exercitium* **deren darab fliessender** *Jurium ac Effectuum* **betreffend.**

Bey diesen zwey Haupt-Gravaminibus ist voraus wohl zu bemercken, daß ein Hochwürdiges Dom-Capitul folgende von gantz differenter qualitæt und Verfassung sich befindende Ortschafften besitze.

(A) Das Dorff Oberöwisheim, so Reverendissimo Capitulo als einem Mitglied der Schwäbischen Ritterschafft Cantons Greichgau mit aller Ober- und Niederen Jurisdiction zuständig, und welches Dorff tam in ordinariis quàm extraordinariis Imperii zu gedachten Cantons-Ritter-Catastro collectabel ist.

(B) Assenheim ein denen Herren Grafen von Leiningen Guntersblum proprietariè zuständiges, aber Reverendissimo Capitulo ab anno 1701. mit aller Oberen und Niederen Jurisdiction gegen ein sicheres Capital verpfändetes Ort, welches in ordinariis ac extraordinariis circuli ac Imperii zu gedachter Grafschafft collectabel.

(C) Die respectivè zur Halbschied und ein Sechstel an denen drey Dörfferen Oberwößingen, Niederwößingen und Dürrenbüchig in communione mit dem Hochfürstl. Hauß Baaden Durlach besitzende Antheile, wesfalls zwischen hocherwehntem Hauß Baaden-Durlach und einem Hochwürdigen Dom-Capitul in puncto Exercitii superioritatis territorialis ût & jurium condominatûs so wohl ältere als neuere Verträge existiren.

In und über alle diese jeztbemerckte Ortschafften kan, noch will das Hochstifft einige Gerechtsame, sie haben Nahmen, wie sie wollen, durchaus nicht prætendiren.

Sondern hat sich bereits anno 1757. in einer Reverendissimo Capitulo communicirten schrifftlichen Erklärung ausdrücklich dahin geäusseret:

M „ Man

" Man wolle in denen Ortschafften Assenheim, Ober-
" öwisheim, Ober - und Unterwösingen samt dem
" Dorff Dürrenbüchig Hochstifftischer Seits das Hoch-
" würdige Dom-Capitul in seinen wohl hergebrachten
" Befugnussen vors künfftige so wenig stöhren, als we-
" nig man bishero darauf einige Absicht gehabt habe,
" sondern was hiervor (nemlich de superioritate ter-
" ritoriali) bemerckt seye, verstehe sich blos von denen
" Dom-Capitularischen Ortschafften Jöhlingen, Bau-
" erbach, Wäschbach, Rödersheim und Ketsch samt
" darzugehörigen Höffen. "

Nun ist weiters

(D) Actenkündig, daß auch intuitu Bauerbach das Hoch-stifft Speyer einige Oberherrlichkeit (weilen dieses eine Reichs-Pfandschafft) mit einigem Fug nicht zu suchen habe, und da ohnehin wegen dieses Dorffs ein gantz separater Procels an dem höchst-Preyßlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath bereits von anno 1749. anhängig, und die Kayserl. allerhöchste Entscheid- und Verordnung zu vollständiger Hebung und Erledigung deren Hochstifftischer Seits desfalls aufgestellten prætensionen allstündlich zu erwarten stehet, so ist auch dieses Dorff Bauerbach kein objectum commissionis ad tentandam amicabilem.

Folglich bleiben

(E) Dermahlen nur noch die vier Dom-Capitularische Dörffer Jöhlingen, Wäschbach, Rödersheim und Ketsch das objectum, worüber wegen denen desfalls obschwebenden zwey Haupt-Gravaminibus vor einer hochpreyßlichen Commission hinc inde gütliche Unterhandlung gepflogen werden kan und mag.

Die dieß- und jenseitige Exhibita respectivè vom 1. Decembr. 1757. und 16. Januar. 1758. ergeben ausführlicheren Inhalts, worin die Hochstifftische Anmassungen über sothane Dom-Capitularische vier Ortschafften bestehen, es prætendirt nemlich das Hochstifft

1mò. In Gefolg der anno 1747. der Gemeind Bauerbach abgezwungenen Huldigung, dergleichen jus homagii über Jöhlingen, Wäschbach, Rödersheim und Ketsch, folglich über eben diese Dom-Capitularische Dorffschafften eine ohnumschränckte hohe Landes-Superioritæt und jus legum ferendarum,

2dò. Das Jus recipiendi Apellationes von denen in causis subditorum Capituli von Dom-Capituls wegen ergehenden Erkanntnussen und Urthelen,

3tiò. Nicht nur in allen extraordinariis Circuli & Imperii das Jus collectandi, sondern auch die Auswahl und Musterung der jungen Mannschafft in Dom-Capitularischen Ortschafften und natural-concurrenz zum Hochstifftischen Creyß-Contingent,

4tò.

4to. Die Criminal-Jurisdiction in pagis Capituli auf eine solch-unumschränckte Arth, wie in denen Hochstifftischen Ortschafften selbsten.

Nun kan aber ad 1mum Hochstifftischer Seits nicht verabredet werden, daß (ausser der Bauerbacher extorquirten Huldigung, welsfalls aber bey gegenwärtigen commissarischen gütlichen Unterhandlungen wegen desfallsigem Processu planè separato gar keine Frage ist) in denen Dom-Capitularischen Ortschafften Jöhlingen, Wäschbach, Rödersheim und Ketsch, so lang das Hochstifft Speyer existirt, niemahlen einige Huldigung einem zeitlichen Herrn Bischoffen von diesen Dom-Capitularischen Unterthanen und Ortschafften præstirt worden seye,

Sondern diese Theils aus allermildesten Kayserl. fundationen und Gnaden, Theils von anderen unmittelbaren des Reichs durch Kauff und sonstige Titulos Dom-Capitularischer Seits aquirirte Ortschafften haben lediglich dem Dom-Capitul als Ihrer rechtmäßigen Herrschafft die Huldigungs-Pflichten von 100. und mehreren Jahren her mit Wissen und ohne mindesten Wiederspruch deren Zeitlichen Landes-Regenten des Hochstiffts Speyer je-und allezeit geleistet.

Wo also keine Huldigung hergebracht ist, da cessirt auch die Anmassung einer unumschränckten hohen Landes-Superioritæt, und juris legum ferendarum.

Wobey wohl zu bemercken, daß Hochstifftischer Seits kein eintziger actus homagii, oder über die Dom-Capitularische Unterthanen in weltlichen Dingen jemahlen exercirt-und diesseits anerkannten juris legum ferendarum aufzuweisen seye.

Dann daß ein zeitlicher Herr Bischoff in Ecclesiasticis Verordnungen als hoher Herr Ordinarius in Diœcesi ausschreibe, solche auch von denen Dom-Capitularischen Unterthanen quà Diœcesanis eben so, wie von anderer Herrschafften in die Speyerische Diœces gehörigen Unterthanen angenommen, und respectirt werden, ein solches ist nicht dem mindesten Zweifel unterworffen, auch davon gar keine Frage, sondern es kommet hier blos darauf an, ob der Hochfürstl. Gegentheil in weltlichen Dingen denen Dom-Capitularis. vier Ortschafften quæst. Gesätz vorzuschreiben befugt, auch dergleichen Gesätze Dom-Capitularischer Seits jemahls anerkannt worden seyen, welches aber ex adverso mit Rechtsbehörigem Grund nicht zu erweisen, wohl aber Dom-Capitularischer Seits durch die von vielen seculis her aufzuweisende Dorff und Gerichts-Ordnungen dargethan werden kan, daß niemand anderes als das Hochwürdige Dom-Capitul seinen gehuldigten Unterthanen zu Jöhlingen, Wäschbach, Rödersheim und Ketsch Gesätze und Verordnungen als die eintzige wahre Herrschafft vorgeschrieben habe.

Wannenhero dann auch bey diesem ersten Punct des 5. und 6. gravaminis simpliciter darauf zu persistiren, daß die gegenseitige neu aufgestellte prætension einer Landes-Huldigung,

und juris legum ferendarum als ohnbefugt und ohnerfindlich cessire, und das Hochstifft darmit gäntzlich abgewiesen werde.

Ad 2dum punctum das jus recipiendi Appellationes hat mit dem ersteren die gleiche Beschaffenheit, wie in dem Dom-Capitularischen exhibito vom 16. Januar. 1758 ausführlicher deducirt, und durch dortige adjuncta sub N. 3. & 4. bewiesen ist;

Zu mehrerer Erläuterung dieses Puncts ist der grosse Unterscheid wohl zu bemercken, ob ein Hochwürdiges Dom-Capitul quà tale in causis deren Hoch demselben in loco Speyer angehörigen Mitgliederen, geistlicher Chor-Personen, und sonstiger angehöriger Weltlicher officianten und Dieneren cognoscire und spreche, oder aber ob Hoch dasselbe als die Orts-Herrschafft in denen von seinen gehuldigten Unterthanen zu Jöhlingen, Wäschbach, Ketsch und Rödersheim angebrachten causis verordne, decretire, oder sententionire.

In ersterem Fall hat dasselbe sowohl in causis Ecclesiasticis, summo Pontifici vel Episcopo de jure specialiter non reservatis, als auch in causis civilibus die Cognition, Decision und execution in primâ Instantia, wie solches die in Sachen Dom-Capituls zu Speyer contra weyl. den Herrn Cardinalen und Bischoffen daselbst puncto turbati juris primæ instantiæ den 1. Mertz 1731. ergangene Kayserl. allerhöchste Decision allschon längstens erörteret hat, mithin gehet in solchen Fällen die Appellation à Capitulo ad Episcopum.

In dem zweyteren Fall aber wo das Hochwürdige Dom-Capitul als die Orts-Herrschafft in causis suorum subditorum cognoscirt und decidirt, da wird Hochstifftischer Seits wiederum kein casus aufzuweisen seyn, daß die Dom-Capitularische Unterthanen derer vier Ortschafften quæst. von denen Dom-Capitularischen Erkanntnussen an die Hochfürstl. Speyerische Regierung appelliret, oder Dom-Capitularischer Seits sothanes jus recipiendi Appellationes nachgegeben worden seye.

Posito autem sed non concesso, es wären præjudicia vorhanden, daß die Appellationes von Dom-Capitularischen Unterthanen ad Regimen Spirense jezuweilen gediehen, so involvirte doch dieses keine Superioritatem territorialem, massen es im Reich nichts neues, daß die Apellation von einem immediato, ja gar von einem Statu Imperii an einen anderen Statum Imperii entweder vermög ausdrücklicher Verträge, oder aus uralt hergebrachter observanz geschehe, ohne jedoch darunter dem Judici primæ instantiæ an seiner qualitate immedietatis im mindesten zu præjudiciren; oder darab eine Landesherrliche Superioritæt zu erzwingen.

Und in diesem Betracht hat Reverendissimum Capitulum bey denen vor zwey Jahren und retrò mit Ihro Hochfürstl. Gnaden gepflogenen gütlichen Unterhandlungen nachgegeben, daß in causâ vel causis subditorum Capituli, wo die Reichs-Gesätzmäßige summa apellabilis deren 600. Fl. an eines

nes der höchsten Reichs-Gerichter nicht vorhanden, alsdan die Apellation an die Hochfürstl. Regierung gelangen möge, jedoch, daß solche alsdann wenigstens 200. Fl. betreffe; wo es aber unter 200. Fl. damit die Unterthanen nicht alsogleich wegen jeder Geringigkeit von denen Aussprüchen ihrer Herrschafft weiters mit verderblichen Processen einander divexiren, da solle es alsdann bey dem judicato der Herrschafft ohne weitere Appellation sein bewenden haben.

So welche billigmäsige Declaration dann auch amore pacis, und um zu zeigen, wie man Dom-Capitularischer Seits in allen nur immer thunlichen Dingen gerne nachgeben wolle, coram commissione Cæsareâ zu wiederhohlen ist.

Ad 3tium punctum des prætensi juris collectandi und concurrenz in extraordinariis militaribus ist zu prænotiren, daß das Hochwürdige Dom-Capitul die Schatzung- und Steueren von seinen Unterthanen quo ad ordinaria was nemlich jeder Unterthan seiner gehuldigten Herrschafft zu præstiren schuldig, einziehe und benutze, es wird auch dieses jus collectandi Hochstifftischer Seits nicht verabredet, sondern jederzeit eingestanden, und Reverendissimum Capitulum hat diese seine Befügnuß durch die in diesseitigem Exhibito vom 16. Januar. 1758. sub N. 7. 8. 9. & 10. ersichtliche Beylagen zu allem Uberfluß bestättiget. Welches zugleich eine ohnwidersprechliche Prob ist, daß dem Hochstifft Speyer einige unumschränckte Territorial-Herrlichkeit über die Dom-Capitularische vier Ortschafften quæst. keines weegs zustehe.

Es kommet also dermahlen lediglich auf die concurrenz in extraordinariis circuli & Imperii auch vom Freund oder Feind ausgeschrieben werdende Kriegs-præstationes an.

Die Kayserl. allerhöchst zu venerirende conclusa haben ein Hochwürdiges Dom-Capitul auch bey dem jure collectandi suos subditos in ejusmodi extraordinariis gerechtest belassen; hingegen dabey provisoriè verordnet, wie noch zur Zeit die concurrenz von wegen dieser Dom-Capitularischen Ortschafften zu denen Hochstifftischen geleistet werden solle,

Dieser Kayserl. allerhöchsten Provisional-Verordnung will und wird ein Hochwürdiges Dom-Capitul sich allerunterthänigst gehorsambst fügen.

Gleichwie es aber nur ein Provisorium, und die gründlichere Erörterung zu dem angeordneten Versuch der Güte und in deren Entstehung zur weiteren rechtlichen Austragung verwiesen ist;

Also wäre coram commissione auf deme, was man in diesseitigem exhibito vom 16. Januar. 1758. quo ad hoc punctum tertium durch die dortige Beylagen sub N. 7. 8. 9. & 10. dargethan hat, nachdrucksam zu beharren, Wie nemlich

(a) dem Hochstifft kein jus collectandi etiam in extra-

N   or-

ordinariis über die Dom-Capitularische Ortschafften zustehe, sondern

(B) ein Hochwürdiges Dom-Capitul und zwar nur bey vorfallenden allgemeinen Reichs-Nöthen wegen der ausserordentlichen Reichs- oder sonstiger Kriegs-Præstandorum die seinige Unterthanen collectire, und dem Hochstifft prævià authenticâ communicatione des auf das Hochstifft fallenden quanti und dessen wahren Betrags einen Beytrag oder concurrenz leiste, wo dann ex parte Reverendissimi Capituli.

(C) Man Intuitu des Dom-Capitularischen zu dem Amt Deydesheim concurrirenden Dorffs Rödersheim es bey dem zwantzigsten Theil in casu ejusmodi extraordinario belasse.

(D) Wegen denen anderen im Pruhrhein gelegenen annoch übrig bleibenden wenigen Dom-Capitularischen Ortschafften aber (gestalten der zwantzigste Theil respectu deren Hochstifftischen im Pruhrhein situirter ansehnlicher Städten und Dörfferen allzu hoch disproportionirt und unbillig, zumahlen da die Dom-Capitularische Unterthanen zu Ober- und Unterwösingen und Dürrenbuchig Hochstifftischer Seits bewust- und judicialiter eingestandener massen die in der subrepartition ihnen zufallende ratas wegen der Baaden-Durlachischen præpotenz anhero nicht mehr entrichten) als müsten dieser anhero nichts beytragender Ortschafften ratæ von dem zwantzigsten Theil abgezogen, und wie in diesseithigem Exhibito vom 27. Novembr. 1758. durch dortiges adjunctum und dessen Neben-Anlagen sub Lit. B. & C. angewiesen worden, hiernächst das übrig verbleibende als eine proportionirte und von denen anderen diesseits annoch collectablen Dorffschafften erschwingliche concurrenz zum regulativo und künfftigem concurrenz-Fuß genommen werden. Daß aber

(E) dem Hochstifft die Auswahl und Musterung der jungen Mannschafft in denen Dom-Capitularischen Ortschafften gebühre, oder daß jemahls eine Natural-concurrenz an Mannschafft abseiten deren Dom-Capitularischen Ortschafften zu dem Hochstifft Speyerischen Contingent, geleistet worden seye, ein solches wird der Hochfürstliche Gegentheil in Ewigkeit nicht erweisen können; und wann auch in allgemeinen Reichs-Nöthen zu Kayserl. Majestät allerunterthänigsten Diensten ein Hochwürdiges Dom-Capitul aus seinen geringfügigen Ortschafften einige Mannschafft dermahlen oder ins künfftige abzugeben, so wäre doch die concurrenz pro vigesimâ allzu disproportionirt, sondern es müste wie bey der Geld-concurrenz ex identitate rationis der Fuß diminuirt, und nach jenem eingerichtet werden; wobey

(F) coram commissione ad amicabilem sorgfältig zu præcaviren, daß darunter dem Hochstifft einiges Auswahl- und Musterungs-Recht (als welches kein eintziger Regent des Hochstiffts Speyer in denen Dom-Capitularischen Ortschafften jemahls prætendirt hat) durchaus nicht eingestanden oder nachgegeben, sondern diese Dom-Capitularische Erklärung lediglich

diglich dahin verstanden werde, daß man Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, Gehorsam und Dienst auf den Fall, wo wegen allgemeiner Reichs-Nothdurfft Se. Hochfürstliche Gnaden zu Speyer zu Ausstellung des Reichs- und Creys-Contingents die Mannschafft im gantzen Land allenthalben ausziehen müsten, so dann Dom-Capitularischer Seits von wegen diesseitigen Orten tüchtige junge Mannschafft ausgesucht und darmit nach dem ex motivis supra ad (D) & (E) adductis vordersambst coram commissione zu moderirenden Fuß und proportion concurrirt werde, ein zeitlicher Regent auch diese bey allgemeiner Reichs-Noth concurrendo abgegebene Dom-Capitularische Mannschafft nach geendigtem Feldzug und Krieg anwiederum entlassen, und keines weegs wie seine eigene Unterthanen zu Hauß-Trouppen oder sonst zu seinem Staat oder Dienst gebrauchen solle und wolle.

Ad 4tum punctum die Criminal-Jurisdiction betreffend, solche gebührt dem Hochstifft Speyer nicht jure proprio, sondern competirt Reverendissimo Capitulo als der Orts-Herrschafft originetenùs. Es hat aber Hoch dasselbe die Criminalia dem Hochstifft, um solche nomine Rererendissimi Capituli idque limitato modo zu exerciren, übertragen, und will es ein Hochwürdiges Dom-Capitul gerne bey dem Vertrags-mäßigen modo bewenden lassen, nemlich daß die delinquenten bey vorkommenden Criminal-Fällen, wo pœna corporis afflictiva statt hat, nach vorhero von denen Dom-Capitularischen Beamten veranstalteter Beyfangung und vorgegangenem general examine auf denen Dom-Capitularischen Grändtzen an das Hochstifft gegen jedesmahls zu ertheilende reversales ausgeliefert werden, welcher Vertrags und observanz-mäßige modus in diesseitigem Exhibito vom 16. Jan. 1758. durch dortige adjuncta sub N. 11. 12. 13. & 14. und besonders durch die weitere Anlagen sub N. 15. & 16. als Ihro jetzt regierenden Hochfürstl. Gnaden selbst eigene Anerkanntnussen und Geständnussen ohne mindeste Widerrede stabilirt ist.

Wobey dann zu Vermeydung künfftiger neuen Anstände und Misselen in dem zu errichtenden Vergleich die Fälle zu specificiren, in welchen es auf Leib und Lebensstraff gehe, mithin in solchen dem Hochstifft die Ausliefferung geschehe; worunter aber die adulteria simplicia, als welche weder de jure, weder nach der allgemeinen Reichs-Praxi eine Leib- und Lebensstraff nach sich ziehen, vielweniger simplices fornicationes, geringe Diebstähle, Schlägereyen, und andere geringe mit Geld oder sonstiger pœnâ extraordinariâ abgestrafft werdende delicta nicht begriffen, sondern deren Bestraffung, desgleichen in Fällen, wo confiscatio bonorum statt hat, sothane confiscation dem Hochwürdigen Dom-Capitul als der Orts-Herrschafft vorbehalten werden;

Wie dann auch bey denen relegationen der Unterschied zu machen, ob ein delinquent wegen einem Laster, welches pœnam verè criminalem meritirt, relegirt werde, oder ob es nur ein geringes Verbrechen und incorrigible Widersätzlichkeit

des Unterthanens gegen seine Herrschafft seye; im ersteren Fall wäre die relegatio sive perpetua sive temporalis dem Criminal-Richter, in letzterem Fall aber die entweder ewige oder nur zeitliche Ausweisung aus dem Dom-Capitularischen Gebieth Reverendissimo Capitulo als der Orts-Herrschafft vorzubehalten.

Und da es auch casus giebt, wo man den Frevler mit dem Civil-Pranger durch den Dorffs-Büttel bestrafft, so wäre auch hierin der Orts-Herrschafft durch den judicem criminalem nicht vorzugreiffen. Hingegen überlasset man diesem die punition durch den Criminal-Pranger in vorkommenden Verbrechen, welche solches meritiren; welche Beschaffenheit es eben wohl mit der incarceration hat, massen der Civil-Kercker mit der Criminal-incarceration nicht zu confundiren, sondern in Fällen, wo jener zu adhibiren, dem Hochwürdigen Dom-Capitul als Orts-Herrschafft die freye disposition verbleiben muß.

Endlich wären die Aufhebungen und visitirungen deren in denen Dom-Capitularischen Dörfferen, Wälderen, Häußeren, Gassen und Straßen gefundener Todten-Cörper, auf von dem Dom-Capitularischen Stabs-Beamten an den Criminal-Richter darüber beschehende Anzeige, nicht einem auswärtigen, sondern dem Dom-Capitularischen Beamten loci per judicem criminalem zu committiren, dann gleichwie in dem Hochstifft in dergleichen Fällen demjenigen Amt, worin der casus sich ereignet, der Auftrag von Hochfürstl. Regierung gegeben wird, also ist auch ein gleiches und zwar potiori jure in denen Dom-Capitularischen Ortschafften zu beobachten.

Auf diese Arth wird auch dieser 4te punct seine vollständige Erledigung erhalten.

Gravamen VIII.

Die Jagd-*Districten* dieß- und jenseits Rheins betreffend.

Ein Hochwürdiges Dom-Capitul hat die Jagens-Gerechtigkeit auf der Seite des Rheins, da Speyer lieget, im Amt Marientrautt, in denen Gemarckungen Heiligenstein, Berghaußen, Hainhoffen, auch in denen Ganerben, Dudenhoffen, Walsheim und Otterstatt, auf der anderen Seite des Rheins vom Lusheimer-Fahrd an bis zur Angelach und nach Insultheim, auf gantzer Lusheimer Gemarckung und rothen Hecken bis gegen Waghäußel, von hundert und mehreren Jahren hergebracht, und haben die vorige Fürsten und Bischöffe zu Speyer ihr Dom-Capitul bey dieser Jagens-Gerechtsame in benannten Districten jederzeit ruhig belassen, wie solches Weyl. Se. Hochfürstl. Eminenz in denen vor dem Höchst-preyßlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath anno 1729. verhandelten actis und bey dortigem Gravam. 4to. antiquiori längstens judicialiter eingestanden haben.

Es

Es haben aber Ihro jetzt regierende Hochfürstl. Gnaden einen Fürstlichen Jäger nacher Hanhoffen neuerlich gesetzet, um nur ein Hochwürdiges Dom-Capitul in seiner Jagd in obgenannten Bezircken zu schmähleren, lassen auch den anderen jenseits Rheins bey Lußheim gelegenen Dom-Capitularischen Jagd-Bezirck durch den Fürstlichen Jäger zu St. Leon beschräncken, und ohnerachtet ein Hochwürdiges Dom-Capitul um Abstellung dieser Eingriffe unter verbindlichster Zusage, wie man die Heg-Zeit genauest observiren wolle, mehrmahlen bey Celsissimo angestanden, so seynd dannoch bishero alle desfallsige gütliche Unterhandlungen fruchtlos gewesen, wannenhero coram commissione Dom-Capitularischer Seits darauf zu bestehen, damit sowohl der neu nacher Hanhoffen gesetzte Fürstliche Jäger amovirt, als auch überhaupt Reverendissimum Capitulum bey diesem seinem jure venandi künfftighin ohngestört belassen werde.

Gravam. IX.

Den Bruchsaaler Wein-Zehenden betreffend.

Dieses Gravamen ist in denen älteren bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath verhandelten Actis das 23., und es ist Reverendiss. Capitulum erbiethig, es bey denen jährlichen 16. Fuder an statt des ihme zu Bruchsaal in naturâ competirenden Wein-Zehendens zu belassen, jedoch daß die Hof-Cammer sothane 16. Fuder stilo ferreo und ohne Reverendissimi Capituli Kosten alljährlich abgebe, massen das Hochstifft in jetzt erwehnten älteren Actis diese seine Schuldigkeit selbst eingestehet.

Gravam. X.

Den Bintzdammer Zehenden betreffend.

Dieses Gravam. 10. erkennet man Hochstifftischer Seits gar wohl, und ist die Hochfürstliche Cammer schuldig, den Reverendissimo Capitulo unstrittig zugehörenden Zehenden-District sammt denen von ann. 1706. desfalls vor enthaltenen fructibus zu restituiren. Man hat sich Hochstifftischer Seits nur damit behelffen wollen, es müsten die über den District. quæst. sprechende Documenta probatorialia ex parte Capituli producirt werden, Reverendissimum Capitulum ist desfalls allstündlich bereit seinen Kauffbrieff de ann. 1281. seine ältere Capitular-Protocolla de annis 1575. 1580. 1634. und 1642. dem Hochstifft vorzulegen, auch seynd die alte Zehend-Stein noch auf dem Platz, wordurch die Dom-Capitularische Gerechtsame tam in petitorio quàm possessorio dargethan seynd. Ist dahero coram commissione darauf zu bestehen.

Gravam. XI.

Die Diedesfelder Frevelthätigung und dasigen Dom-Capitularischen Schultheissens *Prærogativen* betreffend.

Se. Hochfürstl. Gnaden und Dero Regierung haben zwar unterm 18. Januar. 1757. versichert, daß der Befehl ans Ober-Amt Kirrweiler ergangen seye, dieses solle die cum Capitulo gemeinschafftliche Frevelthätigung zu Diedesfeld nach der alten Observanz anwiederum in Gang bringen, es ist aber noch nichts erfolgt, sondern bleibt Reverendissimum Capitulum nach wie vor von diesem seinem jure, und comparticipation deren inzwischen einseitig von dem Kirrweilerer Ober-Amt præripirt werdender Geld-Bussen unter dem prætext, daß sich bishero und in so vielen Jahren keine Frevel daselbst ereignet hätten, vollkommen ausgeschlossen, dessen restitution coram commissione zu erwürcken, auch wegen dem Dom-Capitularischen Schultheissen zu Diedesfeld dahin anzutragen ist, damit diesem die immunität eben so zu belassen, wie andere auf freyen Güthern sitzende Beständere oder Beamte sowohl im Hochstifft als in der Pfaltz notoriè geniesen.

Gravam. XII.

Die ohnentgeldliche Abgaab des Bau- und Brenn-Holtzes aus dem Behn-Wald und anderen Hochstifftischen Waldungen betreffend.

Bey diesem Gravamine, welches von dem älteren anno 1729. allschon bey dem Höchsten Richter eingeführten Gravamine 5tò. seinen Anlaß genommen, wurde von Ihro Hochfürstl. Gnaden untem 14. Novem. 1749. schrifftlich declarirt, daß sie zu denen Dom-Capitularischen Höfen und Gebäuen in Vorfallenheiten die ohnentgeltliche Abgaab des Holtzes nach Zeit und Umständen gestatten wollten, allein Höchstdieselbe thuen diesem entgegen die jedem Capitularen bey Antritt Dero Regierung zugesagte auch veschiedene Jahre würcklich verabfolgte 3. Claffter Brennholtz völlig entziehen und verweigeren, haben auch zu denen so nothwendigen Reparationen der Dom-Kirche, wovon sie doch der Sponsus seynd, noch nicht einen eintzigen Baum aus denen Hochstifftischen Waldungen hergegeben. Wann also die Hochfürstliche Zusage einen Effect haben soll, so müßte solche dem zu errichtenden Instrumento transactionis inseriret werden.

Gravam.

Gravam. XIII.

Die Verpflichtung deren Hochstifftischen Räthen und Beamten betreffend.

Wollen zwar Celsissimus nicht entgegen seyn, daß denen Verpflichtungen deren Hochstifftischen Räthen und Beamten jemand ex gremio Capituli beywohne. Gleichwie aber solchergestallt die Dom-Capitularische Deputation, wann derselben nicht auch die Hand-Treu gegeben wird, ein blosser Spectator seyn würde, hingegen bey Sr. Hochfürstl. Gnaden hohen Herren Vorfahreren eben so, wie bey anderen hohen Ertz- und Dom-Stiffteren im Heil. Röm. Reich jederzeit herkommlich gewesen, und noch ist, daß die Verpflichtungen nicht nur dem Regenten, sondern auch seinem Dom-Capitul præstirt werden, als hoffet Reverendissimum Capitulum, es werde à Commissione Cæsareâ hierinnfalls verordnet werden, wie in jenem in causa Eichstädt Dom-Capitul contra den Herrn Bischoffen und Fürsten daselbst unterm 2. Mertz 1759. ergangenen Concluso ad Artic. 5. & 6.

Gravam. XIV.

Die Einziehung des *Noval*-Zehendens betreffend.

Diese Beschwerde ist allschon an. 1729. gegen Ihro Hochfürstl. Eminenz bey dortigem Gravam. 6tò antiqu. Dom-Capitularischer Seits geführt worden, und obwohlen Celsissimus modernus den Unfug anerkennen, daß ihrem Dom-Capitul in locis ac districtibus, wo dasselbe der Universal-Decimator ist, die Zehenden von Neubrüchen nicht præripirt, und zur Hochfürstl. Rhent-Cammer gezogen werden können, zumahlen da durch Weyl. Dero Herrn Vorfahrer Johann Hugo, ann. 1701. desfalls eine General-Verordnung in dem Hochstifft Speyer erlassen, und darinn das Canonische Principium; decimas novales non Domino territorii, sed decimatori universali competere, vest gesetzt, und alle dargegen von der Rhent-Cammer angemassete Eingriffe abgestellet worden; so fahret Camera dannoch fort, das Dom-Capitularische Universal-Decimations-Recht in vielen Orten und Districten (wovon ein Hochwürdiges Dom-Capitul unterm 8. Januar. 1758. Sr. Hochfürstl. Gnaden eine ausführliche Specification zugestellet hat,) zu schmähleren und zu beeinträchtigen. Um welches der hohen Dom-Kirche sehr schädlichen, und in der Folge noch mehr nachtheilig werdenden Gravaminis gäntzlicher Abstellung coram Commissione nachdrucksamste Verwendungen einzuschlagen seynd.

Gravam. XV.

Die vier und drey viertel Simmeren jährlichen Gült-Korns zu Kirrweiler betreffend.

Celsissimo und Dero Rhent-Cammer hat Capitulum durch Communicirung eines Extracts Kirrweilerer Renovation de an. 1681. bewiesen, daß dicta Camera von einigen zu dem alldasigen Herrschafftl. Schloß-Guth gezogenen Feld-Stückeren zu Ergänzung der Dom-Capitularischer Seits zu erheben habenden 16. Malter Korn-Gült vier und drey viertel Simmeren als Possessor deren gültbaren Feld-Stückeren anhero jährlich zu entrichten, und den Nachtrag von an. 1729. bis anhero zu præstiren schuldig seye, worauf ebenfalls coram Commissione zu persistiren ist.

Gravam. XVI.

Die Anlegung der Land-Schatzung *sine præscitu Capituli.*

Dieser Punct wäre nach dem in der Eichstädter Sache den 2. Mertz 1759. ergangenem Concluso ibid. ad Art. 9. zu reguliren, wormit sowohl Celsissimus als Capitulum ob identitatem rationis sich begnügen lassen müssen.

Gravam. XVII.

Die Beschränckung der Dom-Capitularischen Zoll-Freyheit im Hochstifft.

Die geistliche Rechten privilegiren bekanntlich den Clerum und dessen Angehörige, daß sowohl die Crescentien von denen Dom-Stifftischen und Beneficial- auch Patrimonial-Güthern, als auch die zum Hauß-Gebrauch erkaufft- oder sonst acquirirte Consumptibilien und Effecten ohne Entrichtung einiges Zolls frey transportirt werden, es hat auch das Hohe Chur-Hauß Pfaltz in dem von Seiten des Hochstiffts gar offt angeführt, aber vielmahl gar sinistré durch den Hochstifftischen Schrifftsteller interpretirt werden wollenden Vertrag von an. 1709. dem Speyerischen gesamten Clero und dessen Angehörigen die unumschränckte Zoll-Freyheit (eintzig und allein Handel und trafique ausgeschieden) zugestanden, und lasset gegen die unter Dom-Capitularischen Sigill und Unterschrifft ausgestellte certificata sowohl geist- als weltlichen der Speyerischen Clerisey angehörigen Personen alle eigenthumliche crescentien oder auch zum Hauß-Gebrauch und Consumption erkauffte Effecten, es habe Nahmen, wie es wolle, an denen Chur-Pfältzischen Zollstätten frey passiren, wie viel mehr muß dann nicht Clerus und die demselben Angehörige dieser Zoll-Freyheit als eines privilegii in corpore Juris clausi in dem Hochstifft Speyer bey dem eigenen Bischoff sich zu erfreuen haben? Bey denen vorigen

Herren

Herren Regenten ware desfalls niemahlen der mindeste Anstand, auch haben Celsiss. modernus in dero ersteren Regierungs-Jahren an dergleichen Bedrückungen Dero eigenen Clerisey nicht gedacht, sondern erst von einigen Jahren her will auf Angeben einiger allzu interessirter und die Privilegia Cleri zu selbst eigenem Præjuditz des Hochstiffts unterdrucken wollender Financien-Räthen diese Zoll-Freyheit nur dem Capitulo in corpore, und denen Canonicis Capitularibus, nicht aber denen übrigen geistlichen Chor-Personen, und weltlichen Dom-Capitularischen Officianten, und das zwar von eigenem Wachsthum, nicht aber von denen anderwärts her zum nöthigen Hauß-Gebrauch erkaufft werdenden Effecten, gegen ein jedesmahl anvorderst bey Celsissimo nachzusuchendes Frey-Patent gestattet werden.

Welches alles aber gegen die uralte Observanz, und gegen die ausdrückliche von denen benachbarten weltlichen Chur- und Fürsten ungekränckt belassen werdende immunitatem ac Privilegia Cleri anlauffet, mithin die vorhero ex parte Cleri im Hochstifft illimitirt genossene Zoll-Freyheit anwiederum herzustellen, hingegen all dergleichen beschwerliche Neuerung und Beschränckung blatterdings abzustellen ist.

Gravam. XVIII.

Den wegen eines vor einigen Jahren zwischen Chur-Pfaltz und dem Hochstifft ohne des Dom-Capituls Zuziehung errichteten Vertrags nach dessen Schluß verspäthet anverlangten *Capitular Consens* betreffend.

Haben Celsissimus Capitulo auf vielfältiges remonstriren reversales de non præjudicando ausgestellet, mithin cessirt dieser Punct coram Commissione.

Gravam. XIX.

Eingriffe der Speyerischen Rhent-Cammer in die Dom-Capitularische Gült-Güther zu *St. Leon*.

Gravam. XX.

Die Dom-Capitularische Güther auf Bruchsaaler Gemarckung und deren *Renovation* betreffend.

Ein Hochwürdiges Dom-Capitul hat in diesen beyden Puncten gar vielfältig bey Celsissimo angesucht, es mögte doch eine Renovation sowohl deren zu St. Leon, als deren zu Bruchsaal gelegener Dom-Capitularischer Güther und Gefälle vorgenommen, und der Dom-Kirche und Capitulo zu dem etwa widerrechtlich entkommenen mittelst sothaner Renovation verholffen werden, man hat sich auch zu Bestreitung derer Renovations-Kösten erbotten, aber deme allen ohngeachtet hat

P man

man nichts als leere Vertröstungen und Verschub, und weder an ein noch an dem anderen Ort den mindesten Effect zu verspühren, wannenhero coram Commissione auf der Beförderung dieses Renovations-Geschäffts zu insistiren.

Gravam. XXI.

Den Ottenauer Wasser-Zoll-Austausch und desfalls verweigert werdenden *Consensum Celsissimi ordinarii* betreffend.

Gleichwie Celsissimus endlich den gesonnenen Consens ann. 1758. im Monath May ertheilet haben, also cessirt dermahlen dieses Gravamen.

Gravam. XXII.

Niederkircher widerrechtlich zugemutheter Pfarr-hauß-Bau.

Dieses Gravamen ist per processum separatum bey dem Ertz-Bischöfflichen Vicariat zu Mayntz angebracht, und in causa würcklich submittiret, woher sofort die Decision abzuwarten, und dahero dieses kein objectum Commissionis.

Gravam. XXIII.

Bruchsaaler Beltz-Mühle und darauff *à Camerâ Spirensi* neuerlich geschlagenē Wasser-Pfacht betreffend.

Von dieser in Bestand hingegebenen Mühle ziehet Reverendissimum Capitulum einen jährlichen Canonem, welcher aber laut vorgefundenen und dem Hochstifft communicirten Documenti erhöhet werden kann, da man nun den Erb-Beständer zum künfftigen höheren canone anhalten will, so entschuldiget sich dieser, daß weilen die Hochfürstliche Speyerische Cammer den auf die Mühl geschlagenen Wasser-Pfacht nicht wiederum aufheben wolle, die Mühle ein mehreres pro canone ohnmöglich geben könne. Man hat dahero um die Abstellung dieser Beschwerde angesucht, aber vergebens; dahero ist dieser Punct coram Commissione zu urgiren.

Gravam XXIV.

Die jährliche *Recognition pro Reverendissimo Capitulo* von der Bruchsaaler *Salinen-Societæt* betreffend.

Celsissimus haben eine Saline gleich bey dero Residenz-Stadt Bruchsaal kurtz nach angetrettener Landes-Regierung anlegen lassen, und der Societæt sichere Frey-Jahren verspro-

chen.

chen. Nachdeme nun solche erloschen, so verlangt die Societæt eine anderweite prolongation gedachter Frey-Jahren, und da consensus Capituli darüber begehrt worden, so wird solchen zu geben, billiger Anstand genommen, weilen weder das Land, weder die Cammer bey dergleichen Einrichtungen und so vielen Frey-Jahren einigen Nutzen hat, auch die Societæt sich zu einiger recognition erga Capitulum nicht verstehen will. Occasione hujus könnte der Mißbrauch von Errichtung mancherley Fabriquen, als Saltz-Tabac-Spitzen-und anderer Manufacturen die einem so kleinen Land, wie das Hochstifft, mehr schädlich, als erspriesslich seynd, coram commissione schicklich begreiffend gemacht werden.

Gravam. XXV.

Die Abstellung der *Defraudationen* im Weinzehenden am Gebürg.

Gravam. XXVI.

Das von einem Hochwürdigen Dom-Capitul an einen Hochstifft Speyerischen Unterthanen zu Edesheim Nahmens Schleiffelder zu forderen habende Capital, und vieljährig ruckständige Zinnsen.

Gravam. XXVII.

Das an die Wilhelmische Wittib und Erben zu Philippsburg zu forderen habende Capital und ausstehende Zinnsen.

Gravam. XXVIII.

Die abseiten des Amts Deidesheim dem Dom-Capitularischen *Præbenden*-Ambt hinterhaltene 41. fl. in Betreff des Niederkircher Kirchen Chor-Baues.

Diese vier gravamina seynd offenbahre Denegationes Justitiæ, gestalten die Dom-Capitularische Ansprüch Hochfürstl. Speyerischer Seits zwar vor billig anerkannt, aber desfalls die rechtliche Hülffs-Mittelen dato nicht vorgekehrt worden. Wannenhero solche coram commissione cæsareâ zu erwürcken seynd.

Gravam. XXIX.

Collectatio derer in dem Hochstifft gelegener Dom-Capitularischen Kirchen- und Frey-Güther.

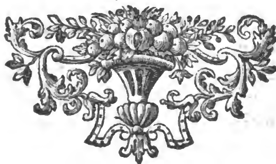
Es wollen Ihro Hochfürstl. Gnaden ein Hochwürdiges Dom-Capitul und den Clerum wegen seiner Fundationen und desfalls besitzenden Güteren, Rhenten und Gefällen collectiren, wie dann das Dom-Capitularische Alumnat-Gut zu Mingolsheim von der Fauthey Kißlau gleich einem Bauren-Gut zu denen Landschatzungen viâ facti quottisirt werden will.

Eine freywillige Beyhülffe hat Clerus wegen gegenwärtigen Kriegsläufften an Kayserl. Majestät bekanntlich entrichtet.

Daß aber ein zeitlicher Bischoff, welcher zugleich ein Reichs-Fürst ist, seine Clerisey zu Unterhaltung seines Fürstl. Reichs-Contingents, oder zu Erfüllung deren hier und da von ihme eingegangenen Fourage-Lieferungs-Accorden in Ansehung deren à Clero Besitzender freyen Fundations-Güther und sonstiger Einkünfften collectiren könne, gestatten weder die geschriebene allgemeine Rechten, weder die bey denen Ertz- und Stiffteren des Teutschen Reichs hergebrachte Observanz und privilegia specialia.

Ein Hochwürdiges Dom-Capitul hat diese seine immunitæt durch die bey diesseitigem Exhibito vom 16. Januarii 1758. sub Nris. 7. & 8. producirte Kayserl. Freyheits- und Begnädigungs-Briefe zur Ubermaas dargethan.

Wannenhero coram commissione auf die Abstellung des attentati so wohl in Ansehung deren gefreyten Clerisey-Güteren in genere, als auch in specie in Ansehung des Dom-Capitularischen Alumnat-Guths zu Mingolsheim quovis modo zu persistiren ist.



An-

Anbelangend die zwischen einem hochwürdigen Dom-Capitul und Weyl. Sr. Hochfürstl. Eminenz dem Herrn Cardinalen und Bischoffen Damian Hugo obgeschwebte Differentien, und desfalls bey Kayserl. Majestät angebrachte zwey und dreysig ältere gravamina, die welche Innhalts höchst-venerirlichen conclusi vom 13. April 1758. coram commissione ebenfalls mit erörtert werden sollen, desfalls ist pro ulteriori informatione des Dom-Capitularischen Herrn Bevollmächtigten hierdurch beyzufügen.

Gravam. I.

Zahlung derer Chor-Personen wegen Haltung derer *festorum Episcopalium*.

Gravam. II.

Zahlung deren *Funeral*-Kosten Weyl. *Celsissimi antecessoris* nemlich Herrn Bischoffen und Fürsten Henrich Hartards.

Cessiren als längst berichtigte Dinge.

Gravam. III.

***Jurisdictio & correctio* deren Geistlichen im Chor.**

Dieses dritte gravam. ist per decisionem Cæsaream vom 1. Mertz 1731. pro Reverendissimo Capitulo, huicque in suos competente prima instantia erörtert, deme sich auch Ihro Hochfürstl. Gnaden zeithero gefüget haben.

Gravam. IV.

Jagd-Gerechtigkeit des Dom-*Custodis* in der Stadtfelder Gemarckung.

Gehört oben unter das 8te neuere gravam. um nemlich Capitulum ejusque membra in der uralthergebrachten possessione juris venandi in allegatis locis ac districtibus besonders auch zu Stadtfeld ohnperturbirt zu belassen.

Gravam. V.

Freyes Bau- und Brennholtz. ꝛc.

Ist das 12te neuere gravamen, bey wessen Hebung auch dieses ältere seine Erledigung erhaltet.

Gravam. VI.

Entzogene Zehenden *sub prætextu novalium.*

Videatur supra gravam. 14. inter recentiora, quod unum idemque existit.

Gravam. VII.

Verpflichtung deren Hochstifftischen Räthen und Bedienten *in Capitulo* **oder bey dessen** *deputation.*

Ist das 13te neuere, und wird dadurch gleichfalls erörteret.

Gravam. VIII.

Abhörung der Rechnungen *coram Deputatis Capituli.*

Wurde zwar bey Regierung Ihro Hochfürstlichen Gnaden zeithero beobachtet, aber pendente nunc lite in vorig- und diesem Jahr unterlassen; es beharret mithin Capitulum auf dieser Befugnuß um so mehr, als Kayserl. Majestät solche in causâ Eichstætt per conclusum vom 2. Martij 1759. ad Artic. 5. denen Capitulis ausdrücklich beylegen.

Gravam. IX.

Die dem Dom-Capitul angedrohete Geldstraff *ad* **200. Rthler.**

Cessat.

Gravam. X.

Denegata officialibus Capituli assistentia **in Betreibung der im Hochstifft Speyer einzunehmender Gefällen.**

Vid. die neuere gravam. 25. 26. 27. & 28. wo sich Capitulum eben wegen dieser Justiz denegationen beschweret.

Gravam. XI.

Contra Capitulum **nicht** *viâ facti* **zuzufahren.**

Desfalls lieget der Beweis gegen Ihro jetzt regierende Hochfürstl. Gnaden in diesseitigem Exhibito vom 27. Nov. 1758. ejusque adjunctis 8. usque 14. klar vor Augen, und wird durch dermalige gütliche Unterhandlung, oder sonstige Oberst-Richterliche gerechteste Verordnung diesem in terminis generalibus gestellten Gravamini abgeholffen werden können.

Gra-

Gravam. XII.

Restituirung deren Fürstlichen *Dicasterien* in die Stadt Speyer.

Wäre zwar zu wünschen pro bono des Hochstiffts, und pro conservatione deren dem Hochstifft über die Stadt Speyer competirender aber wegen Entfernung Sr. Hochfürstlichen Gnaden und dero Dicasteriorum fast zu Grund gehender ansehnlichen Gerechtsamen. Doch will man desfalls Dom-Capitularischer Seits dermahlen nicht förmlich gravaminiren.

Gravam. XIII.

Jurisdictio Vicarii Generalis & Archi-Diaconorum.

Gravam. XIV.

Exemptio Capitularium & personarum Chori &c.

Diese beyde gravamina seynd pro prima instantia Capitulo in suos competente per Decisionem Cæsaream erörteret, wie oben bey dem älteren dritten gravamine bereits bemerckt worden.

Gravam. XV.

Jurisdictio Episcopi in officiales Capituli.

Dieses gravamen wird alsdann, wann das jenige, was oben bey dem sechsten und siebenden neueren gravamine ibique ad punctum 4tum umständlich detaillirt worden, seine Erledigung erhaltet, ebenfalls mit hinwegfallen.

Gravam. XVI.

Disputirte Geldstraffen *in criminalibus.*

Similiter, massen bey dem neueren sechsten und siebenden gravamine bey dortigem puncto 4tò. auch hiervon gehandlet ist.

Gravam. XVII.

Einfall in die Dom-Capitularische Ortschafften.

Findet auch die Erledigung bey dem neueren gravam. 6. & 7. ejusque puncto 4tò.

Gravam. XVIII.

Annahm der Hochstifftischen Leibeigenen.

Se. jetzt regierende Hochfürstl. Gnaden lassen denen dem Hochstifft Speyer Leibeigenen, wann sie in Dom-Capitularische Ortschafften ziehen wollen, manumissions-Schein ertheilen, anderer Gestalt nimbt Capitulum solche frembde Leibeigene nicht an, mithin cessirt dieses gravamen, doch wäre pro futuro ac majori securitate in dem zu errichtenden Vergleichs-Instrument hiervon Meldung zu thun.

Gravam. XIX.

Hochdorffer Frohnd-Fuhren.

Ist pro Reverendissimo Capitulo decidirt per conclusum Cæsareum vom 17. Decembris 1728.

Gravam. XX.

Philippsburger Fahrd.

Gehört zu denen neueren gravam. 1. 2. 3. 4. & 5. und selbige nemliche Beschwerde.

Gravam. XXI.

Verlassenschafft *Episcopi Henrici Hartardi.*

Cessat.

Gravam. XXII.

Verlassenschafft des Weyhbischoffs *Burckard.*

Cessat similiter.

Gravam. XXIII.

Bruchsaaler 16. Fuder Zehend-Wein.

Ist das neuere Gravam. 9num, quorsùm fit remissio.

Gravam. XXIV.

Die vom Hochstifft an die Ober Rheinische Ritterschafft zu zahlende Ritter Anlagen.

Cessat.

Gra-

Gravam. XXV.

Consensus Capitularis in translatione feudorum.

Celsissimus modernus haben bey ereigneten Fällen um den Capitular-Consens angesucht, folglich cessat hoc Gravamen antiquum.

Gravam. XXVI.

Unio Cleri.

Haben sich Celsissimus zwar noch niemahlen geäussert, diese fürnemlich wegen der Reichs-Stadt Speyer inter Clerum uralt hergebrachte, und auf der Speyerischen bey Kayserlichem Reichs-Hof-Rath satsam bekannten Rachtung begründete union zu contradiciren, und was in denen älteren actis von Weyl. Eminentissimo Cardinali darwider gesagt werden wollen, seynd lauter irrige principia, mithin beruhet dieses ältere gravamen dermahlen auf sich.

Gravam. XXVII.

Abgenommenes *Synodal*-Buch. rc.

Dieses gravamen subsistirt noch, und ist aus denen hierbey in denen älteren actis Dom-Capitularischer Seits angeführten causalibus auf der restitution deren alldorten gemelter Documentorum Episcopatui ac Capitulo communium coram commissione zu bestehen.

Gravam. XXVIII.

Verweigerte *renovationes* derer Dom-Capitularischer Rhenten und Gefällen.

Ist das neuere 19te und 20te gravam. welche, wann sie gehoben, auch dieses seine Erledigung erhaltet.

Gravam. XXIX.

Freye Wässerung der Wiesen zu Bruchsaal.

Cessat.

Gravam. XXX.

Schaden bey Errichtung der Land-Strassen.

Similiter cessat.

Gravam. XXXI.

Gewaltthätige Eingriffe in die Dom-Capitularische *Jurisdiction* und Ortschafften.

Wird oben bey dem 6. und 7. neueren Gravamine punctatim erörtert, und thut mit selbigem seine abhelffliche Maas erlangen.

Gravam. XXXII.

Die *Excommunication* des Dom-Capitularischen Anwalds zu Ketsch Nahmens Göck.

Cessat.

Dieses seynd nun sämtliche ältere und neuere Puncta, worab der Dom-Capitularische Herr Bevollmächtigte zur Genüge entnehmen wird, was in singulis vor der Hochpreißlichen Kayserlichen Commission zum Nutzen und Besten eines Hochwürdigen Dom-Capituls eigentlich zu tractiren, zu thun, oder zu lassen, auch finaliter zu schliessen, oder gleich der weiteren Allerhöchst-Richterlichen Decision anheim zustellen seye.

Es erledigen sich auch zugleich durch diese, ad singula Gravamina, remissivè ad acta tam anteriora, quàm recentiora gegebene kurtze Erläuterungen jene hauptsächlichste Anstände, die man bey der Hochfürstl. Speyerischen Wahl-Capitulation nur immer machen wollte oder könnte. Wie bey Gegeneinanderhaltung der Capitulation und gegenwärtigen kurtzen Deduction alsogleich in die Augen fallet.

Jedoch soll noch eine Special-Widerlegung auf das Hochfürstl. Speyerische Exhibitum vom 8. Januar. a. c. eben wegen der Bischöfflichen Wahl-Capitulation und desfalls à Celsissimo beschehener gehäßigen Delationen, contra suum Capitulum nachfolgen. Auch wird der Herr Gevollmächtigte die bey einmahl eröffneter Commission sich hier und dort etwa ergebende Anstände anhero zu berichten nicht unterlassen, damit man ihme die näher erforderliche Erläuterung und fernere Instruction jedesmahlen zuverläßig von Capitul aus ertheilen könne. Signatum Speyer den 27. Junii 1759.

Nro.

Nro. 4.

EXTRACTUS

Der von
Sr. Hochfürstlichen Gnaden
Herrn Frantz Christoph
Bischoffen zu Speyer beschwornen Wahl-Capitulation
mit beygefügten kurtzen Anmerckungen.

Zum voraus ist zu bemercken, daß diese Wahl-Capitulation mit denen von drey Seculis vorhergängigen quo ad substantiam völlig concordant seye, und daß die ehemahlige Regenten des Hochstiffts Speyer sich ohnunterbrochen darnach geachtet, und die Ihrige mit der Jetzigen durchaus gleichförmige Capitulationen als ein denen Canonischen Sanctionen, Reichs-Constitutionen, auch des Hochstiffts Speyer inneren Verfassung vollkommen gemässes Gesatz genauest beobachtet haben. Wie erheischenden Falls durch Vorlegung deren Capitulationen Philippi à Flörsheim, Rudolphi à Franckenstein, Marquardi ab Hattstein, Eberhardi à Dinheim, Philippi Christophori à Zöteren, Joannis Hugonis ab Orsbeck, und Henrici Hartardi à Rollingen, earundémque collatione cum modernâ dargethan und bewiesen werden kann.

Artic. I. II. III. IV. & V.

Worinnen von geistlichen Dingen gehandlet wird, als nemlich (A) bey der Catholischen Religion zu bleiben. (B) In der hohen Dom-Kirche das Bischöffliche Amt öffters im Jahr in Person zu verrichten. (C) Die untergebene Geistlichkeit zu einem Ehrbahren Wandel anzuhalten. (D) Die Stifftere und Pfarreyen auf dem Land sowohl, als in der Stadt fleißig zu visitiren. (E) Einen tauglichen Prediger in der hohen Dom-Kirche zu bestellen, und zu salariren. (F) Die Geistliche- und Kirchen-Einkünfften nicht zum Privat Nutzen zu ziehen. (G) Alumnos zu unterhalten, das Bischöffliche Seminarium fort zu pflantzen. (H) Den Clerum zu schützen, bey seinen privilegiis und juribus zu handhaben, seynd lauter ex jure canonico hergenommene und fürnemlich durch das Concilium Tridentinum sess. 6. C. 1. 4. & 5. item sess. 23. C. 1. & C. 18. sess. 24. C. 7. sess. 25. C. 22. de reformat. vorgeschriebene Puncten.

Wobey signanter ad Art. II. Capitulationis allegatæ nicht ausser Acht zu lassen, daß da Ihro Hochfürstl. Gnaden alldorten sich anheischig machen, die Visitationes in Beyseyn etlicher aus dem Dom-Capitul darzu verordneter jedesmahl vor zu nehmen, diese Clausul der ausdrücklichen Vorschrifft des Concilii Tridentini sess. 24. C. 12. de reformat. in fine gemäs seye, ubi sancitur:

Interea verò Episcopus non minùs quàm cum duobus Canonicis, quorum unus ab Episcopo, alter à Capitulo eligatur, in iis, quæ expedire videbuntur, poterit providere.

Artic. VI.

Ist eben auch nach jetzt angezogenem Concil. Trident. sess. 25. C. 6. de reformat. lediglich eingerichtet, und daran nicht das Mindeste auszustellen.

Artic. VII.

Contra Capitulum in corpore oder einen ex gremio, falls Celsissimus mit demselben vor Dero Person zu schaffen bekämen, nicht viâ facti zu verfahren, oder selbst eigener Richter zu seyn.

Dieser Articul ist denen natürlichen auch geschriebenen Gesätzen conform, cùm nemo possit esse judex in propria causa, und ist ersteren falls, wo nemlich inter Episcopum ac totum Capitulum lis vertiret, der judex superior; in dem anderen Fall aber, wo Celsissimus mit einem ex gremio zu litigiren, das Capitul als seines Commembri behörige Instanz anzugehen: gestallten dann sowohl hierinnfalls, als weiters ad

Artic. VIII. & IX.

Dem Dom-Capitul die Jurisdictio in suos und die erste Instanz durch die unterm 1. Martii 1731. emanirte Kayserl. Decision ausdrücklich bestättiget, folglich dasjenige, was durch Urthel und Recht erwonnen worden, der Capitulation wohlbefugtest allhier inseriret ist.

Artic. X.

Daß die unio cleri civitatis Spirensis in beständiger Ubung erhalten, und ab Episcopo quovis modo vertheidiget werden solle, weiset die Clerum inter & civitatem Spirensem vor etlichen Seculis errichtete Rachtung aus, worauf auch bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath in causa cleri Spirensis contra civitatem laut deren bey Kayserlichem Reichs-Hof-Rath verhandelter älteren Actorum vielfältig gesprochen, und eben auf diese unionem Cleri von denen zeitlichen Herren Bischöffen contra die Reichsstadt Speyer sich gar offt mit grossem Nutzen des Hochstiffts bezogen worden. Addatur was zwischen dem Hochstifft Speyer und dem Hochwürdigen Dom-Capitul allschon anno 1728. bey dortigen älteren gravaminibus notanter gravam. 26tò desfalls gegen einander verhandlet, und in der Dom-Capitularischen Instruction supra sub Nro 3. bey diesem 26. älteren gravam. widerhohlet ist.

Artic. XI.

Wird seine vollständige Erläuterung bey vorseyender Kayserl. Commission, wo diese Materie inter gravamina Capituli recentiora grav. 29. vorkommet, durch die alldorten diesseits vorzulegende Fundamenta und Documenta erhalten, und sich dahin standhafftest justificiren, daß ein zeitlicher Herr Bischoff nicht befugt, derer Stiffteren, geistliche Güthere, Hof-Leuthe &c. mit neuen Beschwerden,

den, zumahlen mit Schatzungen zu belegen, folglich sein in Capitulatione desfalls gethanes Versprechen zu halten, rechtlichst verbunden seye.

Artic. XII.

Daß die Schatzungs-Gelder im Hochstifft nicht mit anderen Cameral-Gefällen commiscirt, sondern separatim zu des Landes Nothdurfft in einer besonderen Cassâ aufbehalten werden sollen, ist Reichs- und Crays-Schluß-mäßig, und muß von jedem guten Landes-Regenten also beobachtet werden.

Artic. XIII.

Similiter ist bey allen geistlichen Fürstenthümeren im Heil. Röm. Reich herkömmlich, daß von denen Cameral- und Landschaffts-Cassâ-Rechnungen dem Dom-Capitul jährlich ein summarischer status communicirt, auch keine neue Schatzung ohne des Dom-Capituls Consens ins Land ausgeschrieben werde. Wie es dann die zeitliche Regenten beym Hochstifft Speyer durch in Menge vorgelegt werden könnende authentische Urkunden jedesmahlen also observirt haben, ist auch bereits pro Capitulis in der Eichstädter causa per Conclusum de dato 2. Martii 1759. ibique Art. IX. decidirt.

Artic. XIV, XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. & XXII.

Seynd ohnehin Manifesti juris.

Artic. XXIII.

Quòd præpositi in Ecclesiis collegiatis eligi debeant ex gremio Capituli majoris Ecclesiæ, desfalls ist die mehr als 300. jährige Observanz und possessio pro Capitulo cathedrali solchergestallt vest bestättiget, daß wann dieses Vor-Recht à Celsissimo wider Vermuthen angefochten werden wollte, man mit den überzeugensten Proben sein bonum jus tam in possessorio quàm petitorio behaupten könnte, folglich ist auch hierinnfalls wiederum nichts anderes der Capitulation einverleibet, als was Rechtens, und wobey Kayserliche Majestät die Stifftere schützen zu wollen, Allerhöchst selbst in Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation zugesagt haben.

Artic. XXIV.

Auf Mittel zu dencken, wie die Herren Capitulares in mehrerer Anzahl bey der Kirche residiren mögten, und desfalls mit dem Dom-Capitul de concert zu gehen, ist ja wiederum keine verwerffliche, sondern allerdings löbliche Clausul, es haben auch Weyl. Se. Hochfürstliche Eminenz der Herr Cardinal zu Verbesserung der Præbend und um die Capitularen zu mehrerer Residenz anzufrischen, 30000. fl. legirt, so aber Celsissimus modernus anerst vor einigen Jahren haben auszahlen lassen, und was sie zu seiner Zeit desfalls zur Augmentation der schlechten Speyerischen Præbenden vor milde Stifftungen zu machen gedencken, stehet in blosser gnädigster Willkühr.

Art. XXV. & XXVI.

Ist denen Rechten und uralten observanz und besonders quo ad Art. 26. aufgewiesen werden könnenden special-privilegiis conform.

Art. XXVII.

Bestättiget das jenige, was oben bey dem Art. 10. wegen der unione Cleri angemerckt worden, und ist die Rachtung de anno 1514. item die ordinatio Episcopi Mathiæ eben derjenige rechtliche Beweis, wordurch die Beobachtung dieser beyden Articulen nemlich des 10. und 27. einem zeitlichen Bischoffen ohnwidersprechlich dargethan wird.

Art. XXVIII.

Ratificatio & confirmatio statutorum, jurium & immunitatum capituli & Cleri, & quod statuta Capituli sinè ipsius præscitu ac consensu, ut & sinè urgenti ratione non mutari queant, ist wiederum nach Vorschrifft der canonischen Rechten.

Art. XXIX.

Similiter, und ziehlt ohnehin pro bono publico ab, daß ein Land mit vielen mendicanten Ordens-Clösteren nicht übersetzt und belästiget werde.

Art. XXX.

Reditus, census, canones Capitulo appertinentes sollen ohne Aufenthalt alljährlich entrichtet werden, ein solches verordnet zwar das jus commune und besonders daß, wo der creditor eine hypothec von verpfändeten Rhenten und Gefällen hat, er sich an dieser seiner Verpfändung halten könne und solle, wie aber dieser Rechts-gemäsen Zusage abseiten Sr. Hochfürstl. Gnaden nicht behörend nachgelebt werde, ergiebt sich ab denen bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath eingeklagten neueren gravam. 25. 26. 27. & 28. item apud gravam. antiq 10.

Art. XXXI.

Daß ein zeitlicher Regent das Land nicht ohngewöhnlich beschweren, gute Haußhaltung führen, und der Kirche und Successoren in Episcopatu, so viel möglich, fürsparen solle; darzu ist er ohnehin de jure verbunden, mithin auch diese Clausul gar nicht zu tadlen. Assistente præsertim Conc. Trident. Sess. 24. C. 16.

Art. XXXII. & XXXIII.

Seynd von eben dieser Gattung.

Art.

Art. XXXIV.

Daß die Hochstifftische Rechnungen coram deputatis Capituli abzulegen: verordnet die Kayserl. allerhöchste Decision in der Eichstädter Sache d.d. 2. Martii 1759. ad Artic. 5. ibid.

Art. XXXV. & XXXVI.

Seynd manifestè löblich und billig, auch ist notorii juris, Episcopum sinè consensu sui Capituli nulla fœdera, aut alios tractatus cum extraneis principibus, civitatibus, aut quibusvis aliis, præsertim, si alienationem rerum Ecclesiasticarum involvant, validè inire posse C. 1. x. de his, quæ fiunt à Prælato sinè cons. capit.

Art. XXXVII.

Wann des Dom-Capituls Gütere oder Gefälle um des Hochstiffts wegen von jemand arrestirt werden, so erheischet ja die Billigkeit, und die ausdrückliche Gesätze, daß der Schaden von des Hochstiffts Einkommen dem Capitulo utpote tertio & innocenti ersetzt werden müsse, in so lang, bis dieses sein Eigenthum wiederum erlanget, und daß die Hochstifftische Ministri, Räthe und Beamte mit Zuziehung des Dom-Capituls verpflichtet werden müssen, decidirt öffters belobtes Conclusum in der Eichstädter Sache d. d. 2. Martij 1759. ibique apud Art. 5. & 6.

Art. XXXVIII. & XXXIX.

Quod administratio Episcopatûs sede impeditâ aut per resignationem vel obitum penitùs vacante nemini, nisi Capitulo, competat, expressum legitur in C. 11. & 14. de Maj. & obed. und daß ein Bischoff in seinem Hochstifft und bey seiner Cathedral-Kirche residiren, auch davon sinè urgentissimâ causâ sich nicht entfernen solle, inculcirt das Concilium Trident. gar sorgfältig.

Art. XL. & XLI.

Seynd gleichlautend mit denen canonischen Satzungen teste supra cit. Capit 1. x. de his, quæ fiunt à Prælato sinè consens. Capit.

Art. XLII.

Was hier wegen denen einem Hochwürdigen Dom-Capitul eigenthümlich zustehenden Jagd-Districten, auch von ohnentgeldlicher Abgab des Bau- und Brenn-Holtzes stipulirt ist, davon wird sich coram commissione Cæsareâ bey Abhandlung des 8. und 12ten neueren gravam. item des 4. und 5ten älteren der überzeugende Beweis der Hochfürstlichen Verbindlichkeit veroffenbahren.

Art. XLIII.

Daß das jenige, was in diesem Articul von denen Dom-Capitularischen

Ortschafften und Reverendissimi Capituli jurisdiction über seine eigene Unterthanen auch dem Hochstifft Speyer limitato modo übertragenen Criminal-Jurisdiction stipulirt ist, nicht auf die blose Wahl-Capitulation, sondern auf gantz andere Titulos, Documenten und rechtliche Prob sich gründe, ein solches wird sich coram commissione Cæsareâ bey der Abhandlung des 6. und 7ten neueren, sodann des 15. 16. 17. 18. und 31ten älteren gravam. luce meridianâ clarius veroffenbahren.

Art. XLIV.

Daß die Dom-Capitularische Bediente in dem Hochstifft eben so, wie die Hochfürstliche die Personal-Freyheit zu geniesen haben, redet die Billigkeit von selbsten, und ist bey allen Hochstiffteren also herkömlich.

Art. XLV.

Zeiget eine rühmliche Sorgfalt zu wieder Aufhelffung der durch den Speyerischen fatalen Brand und sonstige Kriegs-Drangsalen sehr herunter gekommener Fabrica summi templi, und ist denen canonischen Satzungen weit conformer, wann die heimfallende Lehen oder confiscirte Gütere zum Besten des Hochstiffts und der Kirche gewidmet, als auswärtigen Laicis, oder auch denen Bischöfflichen Bluts-Verwandten blos aus zeitlichen Absichten hingegeben werden.

Art. XLVI.

Daß der auf Reichs-oder Crayß-Täge oder ad sanctam sedem beschriebene Bischoff an statt seiner jemanden ex gremio schicke, gereichet eben wohl mehr zum Ansehen und Nutzen des Hochstiffts, als wann er einen blosen Hochstifftischen Rath oder gar einen extraneum abordnet.

Art. XLVII. XLVIII. & XLIX.

Diese Verordnungen seynd omni jure irreprochabel, und Ziehlen lediglich zum Nutzen und Ansehen des Hochstiffts und was die hier wiederhohlte Verpflichtung deren Beamten Betrifft, da referiret man sich auf die Anmerckung supra ad Artic. 37. ibique allegat. Decis. Cæsaream.

Art. L. & LI.

Belangend die dem Dom-Capitul zu gehörige Rhein-Fahrten, hierüber werden coram commissione Cæsareâ bey Erörterung des 1. 2. 3. 4. und 5ten jüngeren, so dann des 20ten älteren gravam. erforderenden Falls klare Brieff und Siegel vorgelegt, und die Verbindlichkeit dieses stipulati dardurch corroboriret werden.

Art. LII.

Similiter wegen der Zoll-Freyheit totius Cleri ejusque officiatorum bey Abhandlung des 17ten jüngeren gravam.

Art.

Art. LIII. LIV. LV. & LVI.

Die à Capitulo in extraordinariis verwilligte concurrenz kläret sich bey dem 6. und 7ten gravam. nov. ejusque membro 3. item bey dem gravam. novo 29. vollkommen auf.

Art. LVII.

Desgleichen ist dieser Articul wegen deren 16. Fuder Bruchsaller Zehend-Weinen in gravam. nov. 9. & gravam. antiq. 23. erprobet.

Art. LVIII.

Die zum Nachtheil des Dom-Capituls und piarum fundationum eingerissene Ohnrichtigkeiten im Zehenden abstellen zu wollen, wird wie recht und billig in diesem Articul versprochen. Wie wenig aber dieser Rechts-Verbindlichkeit nach gelebet werde, ergeben die Dom-Capitularische gravam. nov. 10. 14. & 25. Item gravam. antiq. 6.

Art. LIX.

Das in negotiis gravioribus, wie da seynd die Reichs- und Creys-Angelegenheiten ein zeitlicher Fürst und Bischoff mit vorwissen und Berathschlagung seines Dom-Capituls zu Werck gehen solte, gestalten Capitulum die innerste Gliedere seines Oberhaupts und Bischoffs ausmachet, ist in denen geistlichen Satzungen vorgeschrieben, und nach denen teutschen Reichs-Verfassungen auch deren Ertz- und Dom-Stiffteren Gewohnheiten und prærogativen herkommlich, wordurch dann auch Kayserl. Majestät und des Reichs-Dienst sowohl, als des Hochstiffts Erspriesslichkeit desto zuverläßiger befördert wird.

Art. LX. LXI. & LXII.

Seynd ein bloser Ausdruck deren canonischen Sanctionen damit der erwählte Bischoff seiner incumbenz desto zuverläßiger nachkommen möge.

Art. LXIII. LXIV. LXV. & LXVI.

Betreffen gantz offenbahr den Nutzen des Hochstiffts, und seynd Dinge, die jeder Kluger vor das Wohlseyn seiner Landen und Unterthanen besorgter Landes-Regent bey seinen geistlichen oder weltlichen Dicasteriis, Rhent-Cammer und Aemtern auf dem Lande beobachtet.

Art. LXVII.

Das stipulatum, daß Celsissimus vor das Bauweesen der durch den Brand ruinirten Dom-Kirche möglichst besorget seyn werden, ist abermahlen eine in jure Canonico gegründete Verbindlichkeit, es hat sich aber die Dom-Kirche einiges

ges Effects davon nicht zu erfreuen, indeme die reparation zeithero lediglich sumptibus fabricæ besorget werden muste.

Art. LXVIII.

Den gegen die Stadt Speyer à Cæsarea Majestate dem Hochstifft zu erkannten pœn-Fall zur execution zu bringen, wäre dem Hochstifft allerdings ersprießlich, und daß Capitulum dem neo-Electo diese incumbenz in die Wahl-Capitulation eingerucket hat, ist nichts verwerffliches, sondern gehöret unter die monita Ecclesiæ utilia.

Art. LXIX. LXX. LXXI. & LXXII.

Seynd zu eben dieser Class zu referiren,

Und was in dem Schluß dieser Capitulation von Beständigung deren actorum ac protocollorum de tempore interregni angelobet wird, ein solches bleibet unumstößlich und verbindlich. Licet enim jurisdictio Capituli sit tantùm temporalis, quamdiu nimirum sedes vacat, attamen id, quod recte gestum est, perpetuum haberi debet, prout Canonistæ ad Tit. de Constitut. unanimiter defendunt argumento.

C. final. x. de offic. legat.
C. 73. de regul. jur. in 6.
Atque apposite ad rem præsentem differit.
Engel. Colleg. univers. Jur. Can. lib. 1.
Tit. 2. §. 2. n. 22.

Aliquando Capitulares sede vacante, speciali pacto ac juramento se obligant, ut quisquis in Episcopum eligendus fuerit, certa statuta inviolabiliter observare debeat, quæ pacta aut juramenta obligant novum Episcopum ad præstationem fidei interpositæ, nisi forent manifestè in præjudicium Canonum vel Ecclesiæ &c.

Welches letztere aber per hactenus dilucidata keines weegs erfindlich, mithin die Wahl-Capitulation Sr. Hochfürstlichen Gnaden allerdings gültig und obligatoria ist.

Nro. 5.

Schreiben an Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Speyer, so von dasigem Hochwürdigen Dom-Capitul erlassen worden den 26. Julii 1759.



Euer Hochfürstl. Gnaden ist ohne unser weitwendiges Anführen zur genüge gnädigst bekannt, was für Differentien zwischen Höchst deroselben und uns obwalten, auch wie weit es darmit bey höchst preyßlichem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, wohin die Sachen mittelst Euer Hochfürstl. Gnaden

den unterm 1. Decembr. 1757. bey selbiger höchsten Stelle exhibirten Anzeige gediehen, dermahlen gekommen seye.

Nun geben zwar die zeithero emanirte Kayserl. Conclusa besonders das letztere vom 11. May a. c. provisoriè die beyderseits zu befolgende Weisungen. Um aber Euer Hochfürstl. Gnaden von unseren gegen höchst dieselbe ohnverruckt hegenden devotesten Gesinnungen, und zu möglichster Erwürckung der allerseits ersprieslichen Ruhe und Eintracht lediglich gerichtetem ernstlichen bestreben die überzeugende Probe unterthänigst gehorsamst darzulegen, so haben wir bey gegenwärtig unserer General-Capituls-Versammlung den einmüthigen Schluß gefasset, durch eine eigends an Euer Hochfürstl. Gnaden abzuschickende Capitular-Deputation höchst deroselben nochmahlen zu gütlichen Unterhandlungen die Hände submissest darzubiethen.

Wes Ends wir dann unseren dermahlen zu Bruchsaal anwesenden Herrn mit Capitularen des Freyherrn von Mirbach Hochwürden und deroselben beygegebenen unseren Syndicum committirt haben, hierüber Euer Hochfürstl. Gnaden in unserem Nahmen die vorläufige gehorsamste Anzeige zu thuen, um höchst deroselben zuverläsige gnädigste Willens-Meinung sich unterthänigst auszubitten, ob Euer Hochfürstl. Gnaden zu sothaner gütlichen Unterhandlung mildest nicht abgeneigt seyen, auch, da unserer Seits die mehrmahlige Vorschläge allschon beschehen, solchen Falls uns diejenige Mittel und Gegen-Vorschläge in einer gnädigst gefälligen Rückantwort zu kommen zu lassen geruhen wolten, welche zu Erwürckung dieses auf einen dauerhafften Vergleich gäntzlich gerichteten Endzwecks hinreichend seyn können. In wessen unterthänigst gehorsamster Gewärtigung wir demnächst all das jenige, was zu Herstellung der guten Einverständnuß, auch der wahren Ruhe, und innerlichen Friedens nur immer zureichend seyn mag, unseres Orths allmöglichst ferner bey zutragen, submissest nicht entstehen werden, die wir 2c.

Vorbericht von denen Dom-Capitularischen Deputatis Herrn Capitularen Freyherrn von Mirbach, und Syndico Baur, d. d. Bruchsaal 28. Julij 1759.

Nach gnädigem Auftrag wurde Sr. Hochfürstl. Gnaden nebst überreichung des Capitular-Schreibens die proposition unterm heutigen bey gehabter Audienz gemacht.

Es haben aber Jhro Hochfürstl. Gnaden sich dahin zu äusseren geruhet, wie sie ihrem Agenten und Sachwaltern zu Wien bereits den Auftrag gegeben, coram commissione Cæsareâ die Vorschläge zu Erwürckung der Güte zu thun, und respectivè von dero Dom-Capitul zu vernehmen; glaubten auch, daß das Werck sich nicht anderst, als auf eine solche Arth auf eine dauerhaffte Weis ausmachen liese, gestalten eines Theils die Bauerbacher Sache ohnehin von solcher Beschaffenheit sich befinde, daß weder Cellissimus, weder ein Hochwürdiges Dom-Capitul ohne Kayserl. Majestät interposition nichts weiters würden unter sich verabschliessen können, anderen Theils aber, wo man in ein oder anderem Punct nicht einig werden könnte, ohnehin kein anderes expediens übrig bleibe, als die Kayserl. allerhöchste Decision darüber abzuwarten, und obwohlen hierwieder Jhro Hochfürstl. Gnaden all mögliches remonstrirt worden, so blieben dannoch höchst dieselbe auf ihrer genommenen Entschliessung mit der ferneren Aeusserung, wie sie

einem Hochwürdigen Dom-Capitul in einer auf vorermeltes Capitular-Schreiben zu ertheilenden Antwort diese ihre ohnabänderliche Meinung noch näher bekannt machen würden. So welches wir zu gehorsambster Befolgung des beschehenen gnädigen Auftrags hiermit einberichten, anbey. &c.

Antwort-Schreiben von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer an das Hochwürdige Dom-Capitul de dato Bruchsaal den 29. Julii 1759.

Uns ist Euer Schreiben vom 26ten dieses wegen gütlicher Beylegung deren bekanntlich annoch obwaltender und von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath an die bereits ernannte Kayserliche Hof-Commission verwiesener Zwistigkeiten durch Euere anhero abgeordnete Deputation richtig belieferet worden; Wir beziehen Uns aber Kürtze halber andurch lediglich auf dasjenige, wohin Wir Uns gegen den dasigen Capitularen, Freyherrn von Mirbach, und Syndicum Baur, dieserthalben des breiteren mündlich erkläret haben, und hätten nur wünschen mögen, daß die von Euch dermahlen geäusserte Gesinnungen bereits vor zwey Jahren (wo Wir bekanntlich zu der Sachen Beförderung allmöglichen Vorschub zu thun, so willig als bereit gewesen seynd, und es lediglich von Eurer Willkuhr abgehangen hat, die hinc inde beschehene gütliche Vorschläge Platz greiffen zu lassen) mit mehrerem Ernst in ihre Würcklichkeit hätten gesetzet werden wollen, so wären die Sachen in die Umstände nicht gekommen, worinn dieselbe sich würcklich befinden thuen. Wir seynd übrigens &c.

